Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2023/0081(COD)

21.9.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung)
(COM(2023)0161 – C9-0062/2023 – 2023/0081(COD))

Verfasserin der Stellungnahme (*): Marie-Pierre Vedrenne

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Vermittlung der richtigen Kompetenzen an die Menschen und die Vorbereitung der Arbeitskräfte auf klimaneutrale Technologien sind ein wesentlicher Bestandteil des Aufgabenspektrums im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel. Die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit Europas in zukunftsweisenden Industriezweigen bei gleichzeitiger Verwirklichung der Klimaneutralität kann nur dann Wirklichkeit werden, wenn die EU und ihre Mitgliedstaaten massiv in die Menschen und in die richtigen Kompetenzen investieren. Das Wissen über die Gestaltung, Herstellung, Installation, Aufrüstung und das Recycling von klimaneutralen Technologien ist eine Frage der strategischen Autonomie. Angesichts der zunehmenden Konkurrenz aus anderen Regionen der Welt ist es für die EU höchste Zeit, hier tätig zu werden.

Strategische Autonomie und „Made in Europe“

Der Arbeitskräftemangel, der derzeit in mehreren strategisch wichtigen Branchen in Europa vorherrscht, schränkt seine industriellen Kapazitäten ein. Die EU ist derzeit Nettoimporteur von Schlüsselkomponenten und -technologien, und diese Abhängigkeit stellt eine Bedrohung für die Wirtschaft und den Wohlstand der EU dar. Zwar wurden seitens der Bürger und nationaler Initiativen massive Forderungen nach der Förderung von EU-Technologien laut, es fehlt den bisher gegebenen Antworten jedoch nach wie vor an einer angemessenen Koordinierung zwischen einer Industriestrategie und qualifikationsbezogenen Maßnahmen. Darüber hinaus kann die auf anderen Kontinenten umgesetzte Industriepolitik trotz ihres globalen Charakters als protektionistisch angesehen werden. Das macht ein Tätigwerden der EU umso dringlicher.

Die Verfasserin begrüßt den Vorschlag der Kommission und ihren Versuch, den Aspekt der Kompetenzen als wesentlichen Bestandteil des Rechtsakts über eine klimaneutrale Wirtschaft zu behandeln. Ein ambitioniertes Kapitel zum Thema Kompetenzen ist von entscheidender Bedeutung, um zur Autonomie der offenen Strategie der EU beizutragen, schließlich muss sichergestellt werden, dass die Arbeitskräfte den Bestrebungen der EU im Hinblick auf das Erreichen einer klimaneutralen Wirtschaft mit hohen Sozialstandards gerecht werden können. Um dieses Ziel zu erreichen, muss dafür gesorgt werden, dass diese neue Verordnung durch einen faktenbasierten Ansatz, ausreichende Finanzmittel sowie eine solide Governance-Struktur unter Einbeziehung der einschlägigen Interessenträger unterstützt und gut auf andere relevante politische Maßnahmen und Instrumente der EU abgestimmt wird. Nur so können sich die Investitionen in klimaneutrale Technologien auszahlen, und nur so können sie im gesamten Gebiet der Union Wirkung entfalten.

Bereitstellung der Lerninhalte der Akademien

Die Einrichtung der „Net-Zero-Industry“-Akademien auf der Grundlage des Fachwissens und des Wissens der besten europäischen Akteure in jeder Branche ist eine zeitnahe Antwort auf den Bedarf an besser qualifizierten Arbeitskräften. Die Verfasserin fordert, dass die „Net-Zero-Industry“-Akademien auf einer Bestandsaufnahme beruhen, bei der der Mangel an klimaneutralen Technologien nach dem Grundsatz der Technologieneutralität bewertet und der Mangel an Ausbildungsmöglichkeiten für solche Technologien in der gesamten EU analysiert wird, damit die Akademien erfolgreich sind. Darüber hinaus decken die Akademien die Wertschöpfungskette der betreffenden Branchen ab und unterstützen alle

Arbeitskräfte, unabhängig von Alter, Geschlecht oder Bildung. Ihre Gestaltung und ihre Lerninhalte sollen die berufliche Weiterbildung, Umschulung, Erwachsenenbildung und langfristige Schulung erleichtern und für Ausbildungen geeignet sein. Ein besonderer Schwerpunkt muss auch darauf gelegt werden, die „Net-Zero-Industry“-Akademien und die entsprechenden Laufbahnen für Frauen sowie junge und ältere Arbeitskräfte attraktiver sowie erschwinglich und zugänglich zu machen. Die Steigerung der Attraktivität der klimaneutralen Industrien und die Einführung angemessener Bildungsprogramme für alle Arbeitskräfte zum jetzigen Zeitpunkt werden dazu beitragen, dem Arbeitskräftemangel von morgen entgegenzuwirken. Mobilität sollte auch als Schlüssel zum Erfolg dieser Verordnung angesehen und insbesondere durch die Anerkennung von Diplomen, Ausbildungszeugnissen und Microcredentials gefördert und erleichtert werden.

Anwerbung qualifizierter Arbeitskräfte

Die Bereitstellung von Mobilitätsmöglichkeiten wird Arbeitskräften nicht nur dabei helfen, dorthin zu ziehen, wo es Arbeitsplätze gibt, sondern die EU auch für Fachkräfte von außerhalb attraktiver machen und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft steigern. Europa muss in der Lage sein, qualifizierte Arbeitskräfte aus Drittländern anzuwerben und auszubilden, um seine klimaneutrale Industrie durch nationale oder europäische Fachkräfteprogramme zu unterstützen. Die Wettbewerbsfähigkeit Europas steht auf dem Spiel: Europa muss seinen Marktanteil in Branchen mit sehr hoher Wertschöpfung ausbauen, die derzeit von Wettbewerbern auf anderen Kontinenten dominiert werden.

Ausreichende Finanzierungsgrundlage

Um diesem Ziel gerecht zu werden, sollten den Akademien für eine klimaneutrale Industrie ausreichende Mittel zugewiesen werden. Auch wenn sie langfristig auf die Selbstversorgung hinarbeiten und private Mittel erhalten sollten, sollte die EU ihre Einführung und Umsetzung unterstützen und gleichzeitig für eine enge Abstimmung mit den einschlägigen EU-Finanzierungsinstrumenten wie dem ESF+ sorgen. Angesichts der Dringlichkeit für die Industrie der EU sollten die Akademien für eine klimaneutrale Industrie bis Ende 2025 ihre Tätigkeit aufgenommen haben und Inhalte bereitstellen.

Governance-Struktur

Akademien für eine klimaneutrale Industrie müssen die Vielfalt und den Reichtum unseres Kontinents und der Branchenakteure widerspiegeln. Universitäten, Ausbildungszentren und Unternehmen, einschließlich KMU und Start-up-Unternehmen, idealerweise aus verschiedenen Mitgliedstaaten und mit sprachlicher Vielfalt, sollten zusammenkommen, um die Arbeitskräfte der EU bestmöglich auszubilden und dem derzeitigen Fachkräftemangel ein Ende zu setzen. All diese Arbeiten werden durch eine gut geführte „Net-Zero Europe“-Plattform koordiniert, die eine angemessene Verknüpfung mit den nationalen Bemühungen zur Einführung der Lerninhalte der Akademien gewährleistet. Eine angemessene Überwachung ist auch ein wesentlicher Bestandteil dieser Plattform, die die in den Mitgliedstaaten erzielten Ergebnisse genau beobachtet und darüber Bericht erstattet, wobei der Umfang und Inhalt der Akademien aktualisiert werden können.

Vergabe öffentlicher Aufträge

Durch die Einführung sozialer Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge möchte die Verfasserin hochwertige Arbeitsplätze fördern, die auf Gleichstellung und soziale

Gerechtigkeit im Ausschreibungsverfahren abzielen. Die Vergabe öffentlicher Aufträge könnte dann zu einem wirkungsvollen Instrument werden, um nicht nur den wirtschaftlichen Wohlstand, sondern auch die Kohärenz mit Politikbereichen der EU wie der Umwelt- und Sozialpolitik zu fördern.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, Folgendes zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Übergang zu Klimaneutralität führt bereits zu enormen industriellen, wirtschaftlichen und geopolitischen Verschiebungen auf der ganzen Welt, die mit dem Fortschreiten der weltweiten Dekarbonisierungsbemühungen noch stärker zunehmen werden. Der Weg zur Klimaneutralität bedeutet große Chancen für den Ausbau der Netto-Null-Industrie in der Union unter Nutzung der Stärke des Binnenmarktes, indem Investitionen in Technologien im Bereich der erneuerbaren Energien, Strom- und Wärmespeichertechnologien, Wärmepumpen, Netztechnologien, Technologien für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs, Elektrolyseure und Brennstoffzellen, Kernfusion, kleine modulare Reaktoren und damit zusammenhängende Best-in-class-Brennstoffe, Technologien zur CO_2-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung sowie energiesystembezogene Energieeffizienztechnologien und deren Lieferketten gefördert werden, die die Dekarbonisierung unserer Wirtschaftssektoren von der Energieversorgung über den Verkehr und die Gebäude bis hin zur Industrie ermöglichen. Eine starke Netto-Null-	(6) Der Übergang zu Klimaneutralität führt bereits zu enormen industriellen, wirtschaftlichen und geopolitischen Verschiebungen auf der ganzen Welt, die mit dem Fortschreiten der weltweiten Dekarbonisierungsbemühungen noch stärker zunehmen werden. Der Weg zur Klimaneutralität bedeutet große Chancen für den Ausbau der Netto-Null-Industrie ***und der damit verbundenen Arbeitsplätze*** in der Union unter Nutzung der Stärke des Binnenmarktes, indem Investitionen in Technologien im Bereich der erneuerbaren Energien, Strom- und Wärmespeichertechnologien, Wärmepumpen, Netztechnologien, Technologien für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs, Elektrolyseure und Brennstoffzellen, Kernfusion, kleine modulare Reaktoren und damit zusammenhängende Best-in-class-Brennstoffe, Technologien zur CO2-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung sowie energiesystembezogene Energieeffizienztechnologien und deren Lieferketten gefördert werden, die die Dekarbonisierung unserer Wirtschaftssektoren von der Energieversorgung über den Verkehr und die Gebäude bis hin zur Industrie

Industrie in der Europäischen Union kann erheblich dazu beitragen, die Klima- und Energieziele der Union wirksam zu erreichen, wie auch andere Ziele des Grünen Deals zu unterstützen, während gleichzeitig Arbeitsplätze geschaffen werden ***und das*** Wachstum ***gefördert*** wird.	ermöglichen. Eine starke Netto-Null-Industrie in der Europäischen Union kann erheblich dazu beitragen, die Klima- und Energieziele der Union wirksam zu erreichen, wie auch andere Ziele des Grünen Deals zu unterstützen, während gleichzeitig ***hochwertige*** Arbeitsplätze geschaffen werden ***sowie für nachhaltiges*** Wachstum ***und angemessene Arbeitsbedingungen für alle gesorgt*** wird.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Union ***hat zum Aufbau eines globalen Wirtschaftssystems***, das auf einem offenen und regelbasierten Handel beruht, ***beigetragen*** und ***auf die Einhaltung*** und ***Förderung sozialer*** und ***ökologischer Nachhaltigkeitsstandards gedrängt***, und ***sie steht uneingeschränkt hinter diesen Werten***.	(16) Die Union ***sollte sich für ein globales Wirtschaftssystem einsetzen***, das auf einem offenen und regelbasierten Handel beruht ***und hochwertige Arbeitsplätze bietet***, ***einschließlich existenzsichernder Löhne, Arbeitsplatzsicherheit*** und ***Zugang zu sozialem Schutz, Möglichkeiten des lebenslangen Lernens, guter Arbeitsbedingungen an sicheren*** und ***gesunden Arbeitsplätzen, angemessener Arbeitszeiten mit einer guten Vereinbarkeit von Beruf*** und ***Privatleben sowie gewerkschaftlicher Vertretung und Verhandlungsrechten***, ***wobei soziale*** und ***ökologische Nachhaltigkeitsstandards eingehalten und gefördert werden***.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Damit die Wettbewerbsfähigkeit bewahrt wird und die derzeitigen strategischen Einfuhrabhängigkeiten bei wichtigen Netto-Null-	(21) Damit die Wettbewerbsfähigkeit bewahrt wird und die derzeitigen strategischen Einfuhrabhängigkeiten bei wichtigen Netto-Null-

Technologieprodukten und ihren Lieferketten verringert und gleichzeitig neue Abhängigkeiten vermieden werden, ist es erforderlich, dass die Union die Basis ihrer Netto-Null-Industrie weiter stärkt und wettbewerbsfähiger und innovationsfreundlicher wird. Es ist erforderlich, dass die Union den Ausbau der Fertigungskapazitäten auf schnellere, einfachere und berechenbarere Weise ermöglicht.	Technologieprodukten und ihren Lieferketten verringert und gleichzeitig neue Abhängigkeiten vermieden werden, ist es erforderlich, dass die Union die Basis ihrer Netto-Null-Industrie weiter stärkt und wettbewerbsfähiger und innovationsfreundlicher wird. Es ist erforderlich, dass die Union den Ausbau der Fertigungskapazitäten auf schnellere, einfachere und berechenbarere Weise ermöglicht***, ohne dabei ihre hohen ökologischen und sozialen Standards und Werte zu gefährden. Die Politik der Union sollte den regionalen und sozialen Zusammenhalt sicherstellen, um strukturelle Unterschiede zwischen den Regionen und soziale Ungleichheit, einschließlich der Ungleichheit zwischen Frauen und Männern, zu überwinden.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die Mitgliedstaaten sollten im Juni 2023 aktualisierte Entwürfe ihrer nationalen Energie- und Klimapläne für 2021-2030 vorlegen.[40] Wie in den Leitlinien der Kommission für die Mitgliedstaaten zur Aktualisierung der nationalen Energie- und Klimapläne für 2021-2030[41] betont wird, sollten in den aktualisierten Plänen die Ziele und Strategien der Mitgliedstaaten zur Erleichterung des Ausbaus von Projekten zur Fertigung von kommerziell verfügbaren energieeffizienten und CO_2-armen Technologien, Ausrüstungen und wichtiger Bauteile in ihrem Hoheitsgebiet beschrieben werden. In diesen Plänen sollten auch die Ziele und Strategien der Mitgliedstaaten dargelegt werden, mit denen ein solcher Ausbau durch Bemühungen zur Diversifizierung in Drittstaaten erreicht und deren Industrie in	(22) Die Mitgliedstaaten sollten im Juni 2023 aktualisierte Entwürfe ihrer nationalen Energie- und Klimapläne für 2021-2030 vorlegen.[40] Wie in den Leitlinien der Kommission für die Mitgliedstaaten zur Aktualisierung der nationalen Energie- und Klimapläne für 2021-2030[41] betont wird, sollten in den aktualisierten Plänen die Ziele und Strategien der Mitgliedstaaten zur Erleichterung des Ausbaus von Projekten zur Fertigung von kommerziell verfügbaren energieeffizienten und CO_2-armen Technologien, Ausrüstungen und wichtiger Bauteile in ihrem Hoheitsgebiet beschrieben werden. In diesen Plänen sollten auch die Ziele und Strategien der Mitgliedstaaten dargelegt werden, mit denen ein solcher Ausbau durch Bemühungen zur Diversifizierung in Drittstaaten erreicht und deren Industrie in

die Lage versetzt wird, CO_2-Emissionen abzuscheiden und dauerhaft in geologischen Speicherstätten zu speichern.	die Lage versetzt wird, CO_2-Emissionen abzuscheiden und dauerhaft in geologischen Speicherstätten zu speichern. ***In ihren überarbeiteten Nationalen Energie- und Klimaplänen sollten die Mitgliedstaaten auch die sozialen Herausforderungen benennen, die mit dem Übergang zur Klimaneutralität erwartet werden, sowie die detaillierten Maßnahmen und Ressourcen, die zu ihrer Bewältigung erforderlich sein werden, und diese in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern in den Plänen für einen gerechten Übergang zusammenstellen.***
[40] Die Mitgliedstaaten aktualisieren ihre nationalen Pläne für 2021-2030 bis Juni 2023 (Planentwürfe) bzw. Juni 2024 (endgültige Pläne). Siehe Artikel 14 und die Anforderungen gemäß Kapitel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999.	[40] Die Mitgliedstaaten aktualisieren ihre nationalen Pläne für 2021-2030 bis Juni 2023 (Planentwürfe) bzw. Juni 2024 (endgültige Pläne). Siehe Artikel 14 und die Anforderungen gemäß Kapitel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999.
[41] Bekanntmachung der Kommission über die Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Aktualisierung der nationalen Energie- und Klimapläne 2021-2030 (2022/C 495/02) (ABl. C 495 vom 29.12.2022, S. 24).	[41] Bekanntmachung der Kommission über die Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Aktualisierung der nationalen Energie- und Klimapläne 2021-2030 (2022/C 495/02) (ABl. C 495 vom 29.12.2022, S. 24).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Darüber hinaus wird in der Mitteilung über den Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter[42] ein umfassendes Konzept zur Unterstützung des Ausbaus von Technologien für saubere Energie auf der Grundlage von vier Säulen dargelegt. Säule 1 zielt darauf ab, ein Regelungsumfeld zu schaffen, das die Genehmigung neuer Fertigungs- und Montagestandorte für Netto-Null-	(23) Darüber hinaus wird in der Mitteilung über den Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter[42] ein umfassendes Konzept zur Unterstützung des Ausbaus von Technologien für saubere Energie auf der Grundlage von vier Säulen dargelegt. Säule 1 zielt darauf ab, ein Regelungsumfeld zu schaffen, das die Genehmigung neuer Fertigungs- und Montagestandorte für Netto-Null-

Technologien vereinfacht und beschleunigt und den Ausbau der Netto-Null-Industrie in der Union erleichtert. Säule 2 des Plans besteht in der Ankurbelung von Investitionen in die Herstellung von Netto-Null-Technologien und deren Finanzierung durch den im März 2023 angenommenen überarbeiteten „Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels“ und die Einrichtung eines Europäischen Souveränitätsfonds, um den europäischen Vorsprung bei kritischen und neuen Technologien, die für den grünen und den digitalen Wandel relevant sind, zu wahren. Säule 3 betrifft die Entwicklung der für den Übergang erforderlichen Kompetenzen und die Erhöhung der Zahl der Fachkräfte im Technologiesektor für saubere Energien. Der Schwerpunkt von Säule 4 liegt auf dem Handel und der Diversifizierung der Lieferkette für kritische Rohstoffe. Dazu gehört die Einrichtung eines Klubs für kritische Rohstoffe, die Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Partnern zur gemeinsamen Stärkung der Lieferketten und die Diversifizierung weg von einem einzigen Lieferanten für kritische Inputs.

Technologien vereinfacht und beschleunigt und den Ausbau der Netto-Null-Industrie in der Union erleichtert. Säule 2 des Plans besteht in der Ankurbelung von Investitionen in die Herstellung von Netto-Null-Technologien und deren Finanzierung durch den im März 2023 angenommenen überarbeiteten „Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels“ und die Einrichtung eines Europäischen Souveränitätsfonds, um den europäischen Vorsprung bei kritischen und neuen Technologien, die für den grünen und den digitalen Wandel relevant sind, zu wahren. Säule 3 betrifft die Entwicklung der für den Übergang erforderlichen Kompetenzen und ***hochwertigen Arbeitsplätze und*** die Erhöhung der Zahl der Fachkräfte im Technologiesektor für saubere Energien. Der Schwerpunkt von Säule 4 liegt auf dem Handel und der Diversifizierung der Lieferkette für kritische Rohstoffe. Dazu gehört die Einrichtung eines Klubs für kritische Rohstoffe, die Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Partnern ***unter uneingeschränkter Einhaltung der Sozial- und Arbeitsnormen*** zur gemeinsamen Stärkung der Lieferketten und die Diversifizierung weg von einem einzigen Lieferanten für kritische Inputs.

[42] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter, COM(2023) 62 final vom 1.2.2023.

[42] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter, COM(2023) 62 final vom 1.2.2023.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Durch die Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU ist es öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern, die Aufträge im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge vergeben, bereits möglich, sich über den Preis oder die Kosten hinaus auf zusätzliche Kriterien zur Ermittlung des ***wirtschaftlich*** vorteilhaftesten Angebots zu stützen. Diese Kriterien betreffen beispielsweise die Qualität des Angebots, einschließlich sozialer, ökologischer und innovativer Merkmale. Bei der Auftragserteilung für Netto-Null-Technologien durch die Vergabe öffentlicher Aufträge sollten öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber den Beitrag ***der Bieter zu*** Nachhaltigkeit und Resilienz im Hinblick auf eine Reihe von Kriterien im Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit, Innovation, Systemintegration und Resilienz des ***Bieters*** gebührend bewerten.	(25) Durch die Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU ist es öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern, die Aufträge im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge vergeben, bereits möglich, sich über den Preis oder die Kosten hinaus auf zusätzliche Kriterien zur Ermittlung des ***in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht*** vorteilhaftesten Angebots zu stützen. Diese Kriterien betreffen beispielsweise die Qualität des Angebots, einschließlich sozialer, ökologischer und innovativer Merkmale. Bei der Auftragserteilung für Netto-Null-Technologien durch die Vergabe öffentlicher Aufträge sollten öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber den Beitrag ***des Angebots zur ökologischen und sozialen*** Nachhaltigkeit und Resilienz im Hinblick auf eine Reihe von Kriterien im Zusammenhang mit der ökologischen ***und sozialen*** Nachhaltigkeit, Innovation, Systemintegration und Resilienz des ***Angebots*** gebührend bewerten. ***Der Beitrag des Angebots zur sozialen Nachhaltigkeit sollte anhand der Kriterien bewertet werden, ob er über die Mindestvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten in den Bereichen Arbeitsrecht, soziale Rechte und Arbeitnehmerrechte mit Blick auf faire und angemessene Löhne, Qualifizierungs-, Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, Gleichstellung der Geschlechter und Vielfalt am Arbeitsplatz sowie hochwertige und bezahlte Lehrlingsausbildung hinausgeht.***

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Kriterien für soziale Nachhaltigkeit können bereits im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften angewandt werden, und sie können Arbeitsbedingungen und Tarifverhandlungen im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU umfassen. Die öffentlichen Auftraggeber sollten einen Beitrag zur sozialen Nachhaltigkeit leisten, indem sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Durchführung öffentlicher Beschaffungsaufträge die geltenden ***sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die durch Unionsrecht***, ***nationales Recht oder*** Tarifverträge oder ***in den*** in Anhang X der Richtlinie 2014/23/EU, Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU und Anhang XIV der Richtlinie 2014/25/EU aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen ***festgelegt sind***.[43]	(26) Kriterien für soziale Nachhaltigkeit können bereits im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften angewandt werden, und sie können Arbeitsbedingungen und Tarifverhandlungen im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU umfassen. Die öffentlichen Auftraggeber sollten einen Beitrag zur sozialen Nachhaltigkeit leisten, indem sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Durchführung öffentlicher Beschaffungsaufträge die geltenden ***Verpflichtungen des Arbeitsrechts auf Unions- und auf nationaler Ebene***, ***des Sozial- und Arbeitsnehmerrechts, der*** Tarifverträge oder ***der*** in Anhang X der Richtlinie 2014/23/EU, Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU und Anhang XIV der Richtlinie 2014/25/EU aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen ***einhalten***.
[43] Mitteilung der Kommission: Sozialorientierte Beschaffung – ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (2. Ausgabe), C(2021) 3573 final.	[43] Mitteilung der Kommission: Sozialorientierte Beschaffung – ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (2. Ausgabe), C(2021) 3573 final.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Die Mitgliedstaaten sollten ihre Kaufkraft nutzen, um ein nachhaltiges öffentliches Beschaffungswesen,

	einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, zu fördern, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung – Wirtschaft, Soziales und Umwelt – bei der Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen sicherzustellen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Die Gewichtung der Kriterien für den Beitrag des Angebots zu Nachhaltigkeit und Resilienz im Zusammenhang mit Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge berührt nicht die Möglichkeit der öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber, im Einklang mit Artikel 41 Absatz 3 und Erwägungsgrund 64 der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[50], Artikel 67 Absatz 5 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 82 Absatz 5 der Richtlinie 2014/25/EU einen höheren Schwellenwert für die Kriterien in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeit und Innovation festzulegen.	(32) Die Gewichtung der Kriterien für den Beitrag des Angebots zu ***ökologischer und sozialer*** Nachhaltigkeit und ***zu*** Resilienz im Zusammenhang mit Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge berührt nicht die Möglichkeit der öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber, im Einklang mit Artikel 41 Absatz 3 und Erwägungsgrund 64 der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[50], Artikel 67 Absatz 5 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 82 Absatz 5 der Richtlinie 2014/25/EU einen höheren Schwellenwert für die Kriterien in Bezug auf ökologische ***und soziale*** Nachhaltigkeit und Innovation festzulegen.
[50] Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).	[50] Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(33) Um den Verwaltungsaufwand, der aufgrund der notwendigen Berücksichtigung von Kriterien in Bezug auf den Beitrag des Angebots ***zu Nachhaltigkeit*** und Resilienz entsteht, zu begrenzen – insbesondere für kleinere öffentliche Auftraggeber und Aufträge von geringerem Wert, die keine erheblichen Auswirkungen auf den Markt haben –, sollte die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung für öffentliche Auftraggeber, die keine zentralen Beschaffungsstellen sind, und für Aufträge mit einem Wert von unter 25 Mio. EUR um zwei Jahre verschoben werden.

(33) Um den Verwaltungsaufwand, der aufgrund der notwendigen Berücksichtigung von Kriterien in Bezug auf den Beitrag des Angebots ***zu ökologischer*** und ***sozialer Nachhaltigkeit sowie zu*** Resilienz entsteht, zu begrenzen – insbesondere für kleinere öffentliche Auftraggeber und Aufträge von geringerem Wert, die keine erheblichen Auswirkungen auf den Markt haben –, sollte die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung für öffentliche Auftraggeber, die keine zentralen Beschaffungsstellen sind, und für Aufträge mit einem Wert von unter 25 Mio. EUR um zwei Jahre verschoben werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Haushalte und Endverbraucher bilden einen wesentlichen Teil der Nachfrage der Union nach Endprodukten mit Netto-Null-Technologien, und öffentliche Förderprogramme, mit denen Anreize für den Kauf solcher Produkte durch Haushalte geschaffen werden sollen, insbesondere für sozial schwächere Haushalte und Verbraucher mit Einkommen im unteren oder unteren mittleren Bereich, sind wichtige Instrumente, um den grünen Wandel zu beschleunigen. Im Rahmen der in der EU-Strategie für Solarenergie angekündigten Solardach-Initiative[52] sollten die Mitgliedstaaten beispielsweise nationale Programme zur Förderung des massiven Einsatzes von Solarenergie auf Dächern aufstellen. Im REPowerEU-Plan forderte die Kommission die Mitgliedstaaten auf, Begleitmaßnahmen, die die Umstellung auf Wärmepumpen fördern, in vollem Umfang zu nutzen. Solche Förderprogramme, die	(35) Haushalte und Endverbraucher bilden einen wesentlichen Teil der Nachfrage der Union nach Endprodukten mit Netto-Null-Technologien, und öffentliche Förderprogramme, mit denen Anreize für den Kauf solcher Produkte durch Haushalte geschaffen werden sollen, insbesondere für sozial schwächere Haushalte und Verbraucher mit Einkommen im unteren oder unteren mittleren Bereich, sind wichtige Instrumente, um den grünen Wandel zu beschleunigen. Im Rahmen der in der EU-Strategie für Solarenergie angekündigten Solardach-Initiative[52] sollten die Mitgliedstaaten beispielsweise nationale Programme zur Förderung des massiven Einsatzes von Solarenergie auf Dächern aufstellen. Im REPowerEU-Plan forderte die Kommission die Mitgliedstaaten auf, Begleitmaßnahmen, die die Umstellung auf Wärmepumpen fördern, in vollem Umfang zu nutzen. Solche Förderprogramme, die

auf nationaler Ebene von den Mitgliedstaaten oder auf lokaler Ebene von lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften eingerichtet werden, sollten auch zur Verbesserung der ***Nachhaltigkeit*** und Resilienz der Netto-Null-Technologien in der EU beitragen. Die Behörden sollten beispielsweise den Begünstigten einen höheren finanziellen Ausgleich für den Erwerb von Endprodukten mit Netto-Null-Technologien, die einen größeren Beitrag zur Resilienz in der Union leisten werden, gewähren. Die Behörden sollten ***sicherstellen, dass ihre Programme offen, transparent und diskriminierungsfrei sind, damit sie dazu beitragen, die Nachfrage nach Produkten mit Netto-Null-Technologien in der Union zu steigern. Die Behörden sollten*** den zusätzlichen finanziellen Ausgleich für solche Produkte außerdem eingrenzen, damit sich die Einführung der Netto-Null-Technologien in der Union nicht verlangsamt. Um die Effizienz solcher Programme zu erhöhen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Informationen sowohl für Verbraucher als auch für Hersteller von Netto-Null-Technologien auf einer kostenlosen Website leicht zugänglich sind. Der Rückgriff auf den Beitrag zu Nachhaltigkeit und Resilienz durch Behörden in Programmen, die auf Verbraucher oder Haushalte ausgerichtet sind, sollte die Vorschriften über staatliche Beihilfen und die WTO-Regeln über Subventionen unberührt lassen.

[52] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Strategie für Solarenergie, COM(2022) 221 final vom 18.5.2022.

auf nationaler Ebene von den Mitgliedstaaten oder auf lokaler Ebene von lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften eingerichtet werden, sollten auch zur Verbesserung der ***ökologischen*** und ***sozialen Nachhaltigkeit sowie der*** Resilienz der Netto-Null-Technologien in der EU beitragen. Die Behörden sollten beispielsweise den Begünstigten einen höheren finanziellen Ausgleich für den Erwerb von Endprodukten mit Netto-Null-Technologien, die einen größeren Beitrag zur Resilienz in der Union leisten werden, gewähren. Die Behörden sollten den zusätzlichen finanziellen Ausgleich für solche Produkte außerdem eingrenzen, damit sich die Einführung der Netto-Null-Technologien in der Union nicht verlangsamt. Um die Effizienz solcher Programme zu erhöhen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Informationen sowohl für Verbraucher als auch für Hersteller von Netto-Null-Technologien auf einer kostenlosen Website leicht zugänglich sind. Der Rückgriff auf den Beitrag zu ***ökologischer und sozialer*** Nachhaltigkeit und ***zu*** Resilienz durch Behörden in Programmen, die auf Verbraucher oder Haushalte ausgerichtet sind, sollte die Vorschriften über staatliche Beihilfen und die WTO-Regeln über Subventionen unberührt lassen.

[52] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Strategie für Solarenergie, COM(2022) 221 final vom 18.5.2022.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Damit Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien so schnell wie möglich begonnen oder erweitert werden können, um die Versorgungssicherheit der Union für Netto-Null-Technologien zu gewährleisten, ist es wichtig, Planungs- und Investitionssicherheit zu schaffen, indem der Verwaltungsaufwand für die Projektträger auf ein Minimum beschränkt wird. Daher sollten die Genehmigungsverfahren der Mitgliedstaaten für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien gestrafft werden, und gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass diese Projekte sicher sind, zu einer Verbesserung der Umweltleistung beitragen und den Umwelt-, Sozial- und Sicherheitsanforderungen entsprechen. Im Umweltrecht der Union sind gemeinsame Bedingungen für das Verfahren und die Inhalte nationaler Genehmigungsverfahren festgelegt, sodass ein hohes Umweltschutzniveau gewährleistet wird. Die Zuerkennung des Status eines strategischen Projekts für Netto-Null-Technologien sollte unbeschadet der für die betreffenden Projekte geltenden Genehmigungsbedingungen erfolgen, einschließlich der in der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[58], der Richtlinie 92/43/EWG des Rates[59], der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[60], der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[61] und der Richtlinie (EU) 2010/75 des Europäischen Parlaments und des Rates[62] festgelegten Bedingungen.	(49) Damit Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien so schnell wie möglich begonnen oder erweitert werden können, um die Versorgungssicherheit der Union für Netto-Null-Technologien zu gewährleisten, ist es wichtig, Planungs- und Investitionssicherheit zu schaffen, indem der Verwaltungsaufwand für die Projektträger auf ein Minimum beschränkt wird***, ohne die hohen ökologischen und sozialen Standards und Werte der Union zu gefährden***. Daher sollten die Genehmigungsverfahren der Mitgliedstaaten für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien gestrafft werden, und gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass diese Projekte sicher sind, zu einer Verbesserung der Umweltleistung beitragen und den Umwelt-, Sozial- und Sicherheitsanforderungen entsprechen. Im Umweltrecht der Union sind gemeinsame Bedingungen für das Verfahren und die Inhalte nationaler Genehmigungsverfahren festgelegt, sodass ein hohes Umweltschutzniveau gewährleistet wird. Die Zuerkennung des Status eines strategischen Projekts für Netto-Null-Technologien sollte unbeschadet der für die betreffenden Projekte geltenden Genehmigungsbedingungen erfolgen, einschließlich der in der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[58], der Richtlinie 92/43/EWG des Rates[59], der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[60], der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[61] und der Richtlinie (EU) 2010/75 des Europäischen Parlaments und des Rates[62] festgelegten Bedingungen.

[58] Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

[59] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

[60] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

[61] Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56).

[62] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

[58] Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

[59] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

[60] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

[61] Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56).

[62] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 64

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(64) Der Ausbau der Industrien für Netto-Null-Technologien ***erfordert*** erhebliche ***zusätzliche qualifizierte Arbeitskräfte***, was einen beträchtlichen Investitionsbedarf in die Umschulung und Weiterbildung, auch im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, mit sich bringt. ***Dies sollte zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze im Einklang***	(64) ***Eines der Hauptziele der europäischen Industriepolitik besteht darin, den ökologischen und digitalen Wandel zu ermöglichen und gleichzeitig das nachhaltige Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu erhalten, hochwertige Arbeitsplätze zu erhalten und ihre Innovations- und Produktionsfähigkeit zu stärken,***

mit den beschäftigungs- und ausbildungspolitischen Zielen der europäischen Säule sozialer Rechte beitragen. Die ***Energiewende erfordert einen erheblichen Anstieg*** der ***Zahl qualifizierter Arbeitskräfte in einer Reihe*** von ***Sektoren***, ***u. a. erneuerbare Energien*** und ***Energiespeicherung***, und ***birgt ein großes Potenzial für die Schaffung hochwertiger*** Arbeitsplätze. Laut dem Europäischen Strategieplan für Energietechnologie der Kommission***[65]*** wird der Kompetenzbedarf im Teilsektor Brennstoffzellen-Wasserstoffanwendungen allein in der Fertigung bis 2030 auf 180 000 ausgebildete Arbeitskräfte, Techniker und Ingenieure geschätzt. Im Bereich der Fotovoltaik-Solarenergie wären allein in der Fertigung bis zu 66 000 Arbeitsplätze erforderlich. Das ***Europäische Netz*** der ***Arbeitsvermittlungen (EURES) bietet Informationen, Beratung*** und ***Einstellung oder Vermittlung zugunsten von Arbeitnehmern*** und ***Arbeitgebern, auch über Binnenmarktgrenzen hinweg***.

insbesondere im Hinblick auf saubere Technologien. Der Ausbau der ***europäischen*** Industrien für Netto-Null-Technologien ***sowie die Gewährleistung der offenen strategischen Autonomie Europas erfordern eine*** erhebliche ***Zahl an zusätzlichen qualifizierten Arbeitskräften***, was einen beträchtlichen Investitionsbedarf in die Umschulung und Weiterbildung, auch im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, mit sich bringt. ***Konkret erfordert die Energiewende einen erheblichen Anstieg der Zahl qualifizierter Arbeitskräfte in einer Reihe von Sektoren, u. a. erneuerbare Energien und Energiespeicherung, Netztechnologien, Batterieproduktion sowie IT/Smart-Lösungen für die Optimierung*** und ***das Management von Energiesystemen und andere industrielle Dekarbonisierungstechnologien***. ***Studien zufolge könnte*** die ***Kreislaufwirtschaft bis 2030 allein in*** der ***EU zur Schaffung von rund 700 000 Arbeitsplätzen beitragen[64a]. Es ist daher von größter Bedeutung, Arbeitsplätze im Bereich der Netto-Null-Technologien attraktiv und zugänglich zu machen, insbesondere technische Berufe, und zwar auch durch EU-Informationskampagnen zur Förderung der technischen und beruflichen Bildung, aber auch Arbeitsplätze in der Kreislaufwirtschaft und im Ressourcenmanagement sowie Arbeitsplätze im Zusammenhang mit dem industriellen Wandel und der Dekarbonisierung im Allgemeinen. Darüber hinaus muss das derzeitige Missverhältnis zwischen den Qualifikationen der europäischen Arbeitnehmer und dem Bedarf der Unternehmen angegangen werden***. Laut dem Europäischen Strategieplan für Energietechnologie der Kommission wird der Kompetenzbedarf im Teilsektor Brennstoffzellen-Wasserstoffanwendungen allein in der Fertigung bis 2030 auf 180 000 ausgebildete Arbeitskräfte,

Techniker und Ingenieure geschätzt***[65]***. Im Bereich der Fotovoltaik-Solarenergie wären allein in der Fertigung bis zu 66 000 Arbeitsplätze erforderlich. ***Darüber hinaus kann*** das ***Fehlen von Bildungsprogrammen zur Förderung*** der ***für Netto-Null-Technologien erforderlichen Kompetenzen auch zu einem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften*** und ***zu einem fehlende Verständnis innerhalb der lokalen Verwaltungen in bestimmten Regionen der Union führen*** und ***so ein erhebliches Hindernis für eine nachhaltige industrielle Entwicklung schaffen***.

[64a] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Februar 2021 zu dem neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (2020/2077(INI)).

[65] Europäische Kommission, Generaldirektion Forschung und Innovation, Gemeinsame Forschungsstelle, „The strategic energy technology (SET) Plan“, Amt für Veröffentlichungen, 2019, https://data.europa.eu/doi/10.2777/04888.

[65] Europäische Kommission, Generaldirektion Forschung und Innovation, Gemeinsame Forschungsstelle, „The strategic energy technology (SET) Plan“, Amt für Veröffentlichungen, 2019, https://data.europa.eu/doi/10.2777/04888.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 65

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(65) Da es ohne qualifizierte Arbeitskräfte nicht möglich sein wird, die Fertigungskapazitäten für wichtige Netto-Null-Technologien in der Union zu stärken, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um mehr Menschen ***für*** den Arbeitsmarkt zu ***gewinnen***, insbesondere Frauen ***sowie junge Menschen, die weder arbeiten*** noch ***eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren (NEET)***, unter anderem durch einen Ansatz, bei dem als Ergänzung zur bestehenden	(65) Da es ohne qualifizierte Arbeitskräfte nicht möglich sein wird, die Fertigungskapazitäten für wichtige Netto-Null-Technologien in der Union zu stärken, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um mehr Menschen ***in*** den Arbeitsmarkt zu ***integrieren, und die von dieser Verordnung betroffenen Branchen und technischen Berufe attraktiver zu machen***, insbesondere ***für*** Frauen***, da das Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern in technologieorientierten***

qualifikationsbasierten Anwerbung der Anerkennung tatsächlicher Kompetenzen oberste Priorität eingeräumt wird. Darüber hinaus ist im Einklang mit den Zielen der Empfehlung des Rates zur Gewährleistung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität eine besondere Unterstützung des Arbeitsplatzwechsels für Arbeitskräfte in nicht mehr gebrauchten und schrumpfenden Sektoren wichtig. ***Das*** bedeutet ***Investitionen*** in ***Kompetenzen*** und in die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, die für Netto-Null-Technologien in der Union erforderlich sind. Indem auf bestehenden Initiativen wie dem EU-Kompetenzpakt, auf Maßnahmen auf EU-Ebene zur Erfassung von Daten über Kompetenzen und die Vorhersage des Kompetenzbedarfs – ***wie durch das Europäische*** Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und ***die Europäische*** Arbeitsbehörde – sowie auf Konzepten für die sektorale Zusammenarbeit im Bereich Kompetenzen aufgebaut wird und diese vollständig berücksichtigt werden, besteht das Ziel darin, alle Akteure zu mobilisieren: die Behörden der Mitgliedstaaten, auch auf regionaler und lokaler Ebene, Anbieter von allgemeiner und beruflicher Bildung, Sozialpartner und die Industrie, insbesondere KMU, um den Qualifikationsbedarf zu ermitteln, Bildungs- und Ausbildungsprogramme zu entwickeln und diese in großem Maßstab rasch und operativ umzusetzen. Strategische Projekte für Netto-Null-Technologien spielen dabei eine wichtige Rolle. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ***können*** die finanzielle Unterstützung sicherstellen, ***unter anderem*** durch die Nutzung der Möglichkeiten des Unionshaushalts durch Instrumente wie den Europäischen Sozialfonds Plus, den Fonds für einen gerechten Übergang, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, die Aufbau- und Resilienzfazilität, den Modernisierungsfonds, REPowerEU und

Berufen bei weitem noch ***nicht erreicht ist, sowie für junge Menschen***, unter anderem durch einen Ansatz, bei dem als Ergänzung zur bestehenden qualifikationsbasierten Anwerbung der Anerkennung tatsächlicher Kompetenzen oberste Priorität eingeräumt wird. ***Ferner sollten auch Arbeitskräfte aus Drittländern gezielt angesprochen werden, da die Union nur einen kleinen Teil der qualifizierten Migranten anzieht.*** Darüber hinaus ist im Einklang mit den Zielen der Empfehlung des Rates zur Gewährleistung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität eine besondere Unterstützung des Arbeitsplatzwechsels ***und Förderung des lebenslangen Lernens und der Weiterbildung*** für Arbeitskräfte in nicht mehr gebrauchten und schrumpfenden Sektoren wichtig. ***Dies*** bedeutet***, in Kompetenzen für alle zu investieren und gleichzeitig einen zielgerichteten Ansatz mit Blick auf schutzbedürftige Gruppen zu verfolgen. Dies gilt auch für junge Menschen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren (NEET), Wanderarbeitnehmer, die sich rechtmäßig*** in ***der Union aufhalten, sowie Personen, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, begrenzten Zugang zu Ausbildungsmöglichkeiten haben oder einen Arbeitsplatz haben, dessen Fortbestehen gefährdet ist oder dessen Inhalt*** und ***Aufgaben durch neue Technologien stark verändert werden, insbesondere*** in ***Regionen, die von den Auswirkungen des Übergangs zu den Zielen der Union für 2030 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2021/1056 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 betroffen sind (Regionen im Übergang). Das eigentliche Ziel sollte*** die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze ***sein***, die für Netto-Null-Technologien in der Union erforderlich sind***, und zwar im Einklang mit den Beschäftigungs- und Ausbildungszielen der europäischen Säule sozialer Rechte, einschließlich***

das Binnenmarktprogramm.

gerechter und angemessener Löhne, Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2041, Zugang zum Sozialschutz, Möglichkeiten des lebenslangen Lernens, guten Arbeitsbedingungen an sicheren und gesunden Arbeitsplätzen sowie Recht auf Tarifverhandlungen. Weiterbildung und Umschulung sind zwar wichtige Instrumente, sie garantieren aber keine hochwertigen Arbeitsplätze. Der Arbeitskräftemangel könnte auch auf niedrige Löhne, unattraktive Arbeitsplätze, schlechte Arbeitsbedingungen und fehlende Investitionen in die berufliche Aus- und Weiterbildung zurückzuführen sein. Die Überwindung dieser Probleme und die Verbesserung der Arbeitsplatzqualität in Sektoren und Unternehmen mit schlechten Arbeitsbedingungen sind auch wichtige Aspekte, wenn es gilt, Arbeitskräfte anzuziehen und das Problem der Abwanderung von Fachkräften anzugehen, das zu wachsender Ungleichheit zwischen den Regionen, ungleicher Entwicklung und ungleicher Fähigkeit, Innovationen voranzutreiben und hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen, führt. Indem auf bestehenden Initiativen wie dem EU-Kompetenzpakt, auf Maßnahmen auf EU-Ebene zur Erfassung von Daten über Kompetenzen und die Vorhersage des Kompetenzbedarfs – ***etwa vom Europäischen*** Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)***, der Eurofound*** und ***der Europäischen*** Arbeitsbehörde ***(ELA)*** – sowie auf Konzepten für die sektorale Zusammenarbeit im Bereich Kompetenzen aufgebaut wird und diese vollständig berücksichtigt werden, besteht das Ziel darin, alle Akteure zu mobilisieren: die Behörden der Mitgliedstaaten, auch auf regionaler und lokaler Ebene, Anbieter von allgemeiner und beruflicher Bildung, ***einschließlich Universitäten,***

Forschungsuniversitäten, Fachhochschulen und Hochschulallianzen, sowie Sozialpartner und die Industrie, insbesondere KMU, ***Start-ups und Sozialunternehmer,*** um den Qualifikationsbedarf zu ermitteln, Bildungs- und Ausbildungsprogramme zu entwickeln und diese in großem Maßstab rasch und operativ umzusetzen. Strategische Projekte für Netto-Null-Technologien spielen dabei eine wichtige Rolle. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ***sollten*** die finanzielle Unterstützung sicherstellen, ***um ihre Wirkung und Reichweite zu erhöhen und*** durch die Nutzung der Möglichkeiten des Unionshaushalts durch Instrumente wie den Europäischen Sozialfonds Plus***,*** ***InvestEU***, den Fonds für einen gerechten Übergang, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, die Aufbau- und Resilienzfazilität, den Modernisierungsfonds, REPowerEU und das Binnenmarktprogramm.

Änderungsantrag 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66) Aufbauend auf früheren Erfahrungen, wie dem EU-Kompetenzpakt und der Europäischen Batterie-Allianz***,*** sollten europäische „Net-Zero-Industry"-Akademien Bildungs- und Ausbildungsinhalte entwickeln und einsetzen, um Arbeitskräfte weiterzubilden und umzuschulen, die für wichtige Wertschöpfungsketten im Bereich Netto-Null-Technologien benötigt werden, wie Fotovoltaik- und solarthermische Technologien, Technologien für ***erneuerbaren*** Wasserstoff und Rohstoffe. ***Diese*** Akademien ***würden sich darum bemühen, die Aus-*** und ***Weiterbildung von jeweils 100 000 Lernenden innerhalb von***	(66) Aufbauend auf ***lokalen und regionalen Initiativen und auf*** früheren Erfahrungen, wie ***den Zentren für die Kompetenzentwicklung,*** dem EU-Kompetenzpakt und der Europäischen Batterie-Allianz ***oder der Allianz für erneuerbare Offshore-Energie*** sollten europäische „Net-Zero-Industry"-Akademien Bildungs- und Ausbildungsinhalte entwickeln und einsetzen, um Arbeitskräfte weiterzubilden und umzuschulen, die für wichtige Wertschöpfungsketten im Bereich Netto-Null-Technologien benötigt werden, wie Fotovoltaik- und solarthermische Technologien, ***erneuerbare***

drei Jahren nach ihrer Einrichtung zu ermöglichen, um zur Verfügbarkeit von Kompetenzen beizutragen, die für die Netto-Null-Technologien, ***auch*** in ***kleinen und mittleren Unternehmen***, ***erforderlich sind***. ***Diese Inhalte sollten gemeinsam mit*** den ***Bildungs-*** und ***Berufsbildungsanbietern*** in den ***Mitgliedstaaten, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern entwickelt und umgesetzt*** werden. ***Anbieter von allgemeiner und beruflicher Bildung, die Industrie*** und ***andere***, ***in den Mitgliedstaaten an Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen beteiligte Akteure***, ***wie beispielsweise die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, sollten die Inhalte bereitstellen,*** die ***von den Akademien entwickelt wurden. Um die Transparenz und Übertragbarkeit von Kompetenzen und die Mobilität der Arbeitskräfte zu gewährleisten, werden von den europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien Zertifikate, einschließlich Microcredentials, als Beleg für die Lernerfolge entwickelt und eingeführt. Sie sollten*** im ***Format europäischer Lernnachweise ausgestellt sein und könnten in EUROPASS integriert*** und ***gegebenenfalls*** in ***die nationalen Qualifikationsrahmen aufgenommen werden. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert***, ***die kontinuierliche Umschulung und Weiterbildung***, ***die über die Akademien und*** die ***einschlägigen Bildungs- und Berufsbildungsanbieter*** in ***ihrem Hoheitsgebiet angeboten wird, durch nationale Programme und Unionsmittel*** zu ***unterstützen***, ***unter anderem aus dem Europäischen Sozialfonds Plus,*** der ***Aufbau- und Resilienzfazilität***, ***dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Mechanismus für einen gerechten Übergang***, ***dem Modernisierungsfonds und dem Instrument für technische Unterstützung***. Die ***„Net-Zero Europe“-Plattform*** sollte ***Meeresenergien, erneuerbare*** Technologien für Wasserstoff und Rohstoffe ***sowie Kohlenstoffabscheidung und -nutzung (CCU)***. ***Umfang und Anzahl der*** Akademien ***sollten von der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen der „Net-Zero Europe“-Plattform auf der Grundlage vorhandener*** und ***objektiver Studien im Einklang mit dem Grundsatz der Technologieneutralität sowie auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme des aktuellen und prognostizierten Bedarfs in den Netto-Null-Industrien***, ***einschließlich*** in ***den Übergangsregionen***, ***festgelegt werden***. ***Eine solche Bestandsaufnahme sollte Informationen über den derzeitigen und künftigen Fachkräftemangel in den wichtigsten Netto-Null-Industrien in der gesamten Union sowie einen Überblick darüber liefern, wie Ausbildungsmöglichkeiten in diesen Industrien angeboten werden. Bei der Bestandsaufnahme sollten auch die Ursachen für den Fachkräfte- und Arbeitskräftemangel untersucht werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Qualität der Stellenangebote in Netto-Null-Industrien, z. B. durch eine Bewertung der Arbeitsbedingungen und der tarifvertraglichen Abdeckung. Darüber hinaus sollte die Kommission auf der Grundlage der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und bestehender Studien und in Absprache mit der „Net-Zero Europe“-Plattform eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen, um eine Akademie für eine bestimmte Technologie zu gründen, wenn ein kritischer Fachkräftemangel im Zusammenhang mit einer Netto-Null-Technologie festgestellt wird. Mit den Startfinanzierungen der Union sollten die Einrichtung der Akademien*** und ***ihr Betrieb*** in ***den ersten drei Jahren nach ihrer Gründung ermöglicht werden***, ***damit sie dann finanziell tragfähig werden***, ***indem sie Finanzmittel des Privatsektors***

dabei helfen, ***die Arbeit*** der ***Akademien zu steuern*** und ***eine Übersicht zu bieten***.

erhalten. Um die Akademien so schnell wie möglich in Betrieb zu nehmen und so Ausbildungsprogramme im Bereich der Netto-Null-Technologien zu erstellen, bedarf es einer starken Führung. Dies sollte unbeschadet der ***entscheidenden Rolle geschehen***, ***die auch die Sozialpartner und Universitäten bei der Schaffung solcher Akademien spielen können***, ***wie es bei der Batterie-Allianz der Fall war***. Die ***Rolle internationaler und interdisziplinärer Hochschulallianzen wie Transform4Europe*** sollte ***insbesondere in Betracht gezogen werden, um einheitlichere und gemeinsame Standards für Ausbildungs-***, ***Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen zu erreichen. Generell sollte auch*** der ***Nutzung bereits bestehender Forschungs-*** und ***Lehrinfrastrukturen Vorrang eingeräumt werden***.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(66a) Eines der Ziele der Akademien wird darin bestehen, zur Reindustrialisierung und Dekarbonisierung der Union sowie zu ihrer offenen strategischen Autonomie beizutragen. Die Akademien sollten sich auch mit dem Bedarf an in der Union entwickelten Netto-Null-Technologien, die hohe Sozial- und Klimaschutzstandards erfüllen, befassen. Die Akademien sollten bereits bis zum [31. Dezember 2024] eingerichtet werden und Lerninhalte in möglichst vielen verschiedenen Amtssprachen der Union anbieten, wobei geografische Ausgewogenheit zwischen den Mitgliedstaaten anzustreben ist. Bis zum [31. Dezember 2025] sollten sie damit beginnen, erste Lerninhalte bei

einschlägigen Bildungs- und Berufsbildungsanbietern in den Mitgliedstaaten zu verbreiten, z. B. Universitäten, Forschungsuniversitäten, Fachhochschulen und Hochschulallianzen, Unternehmen, die solche Bildungs- und Berufsbildungsmaßnahmen anbieten, einschließlich KMU, Start-ups und Sozialunternehmen, sowie Sozialpartner und Ausbilder. Die Akademien sollten darauf abzielen, die Aus- und Weiterbildung von 100 000 Lernenden innerhalb der ersten drei Jahre nach ihrer Einrichtung zu ermöglichen, wobei das Ausmaß des festgestellten Fachkräftemangels zu berücksichtigen ist, zumal dieser zu einer Schwankung der Zahl der Lernenden pro Akademie führen kann. Die Akademien sollten zur Verfügbarkeit von Fachkräften beitragen, die für Netto-Null-Technologien erforderlich sind, auch in kleinen und mittleren Unternehmen. In solchen Lerninhalten sollten bereits bestehende Lernprogramme berücksichtigt werden, die im Rahmen des lokalen Kompetenzpakts und der Zentren für berufliche Exzellenz entwickelt wurden, und sie sollten auf alle Bildungsebenen und alle Arbeitnehmer, einschließlich Auszubildende, entlang der Wertschöpfungskette in den betreffenden Wirtschaftszweigen ausgerichtet sein, wobei alle aufeinanderfolgenden industriellen Phasen – vom Entwurf des Produkts (oder der Dienstleistung) bis zur Herstellungsphase, einschließlich des Recyclings und der Wiederverwendung von Materialien – Berücksichtigung finden und alle verschiedenen Berufe in der gesamten Wertschöpfungskette in Betracht kommen. Diese Inhalte sollten auch Lernmodule mit einschlägigen Informationen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für jede einzelne Technologie sowie allgemeine einschlägige Informationen über Arbeitnehmerrechte und

Arbeitsbedingungen, einschließlich der Arbeitszeit und des Rechts der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung, umfassen. Diese Inhalte könnten gegebenenfalls von den Anbietern der allgemeinen und beruflichen Bildung weiter an das nationale Recht, geltende Tarifverträge und territoriale und branchenspezifische Besonderheiten angepasst werden. Die Lerninhalte sollten sich auch an Mitarbeiter nationaler und lokaler Verwaltungen richten (insbesondere diejenigen, die für die Genehmigung, Folgenabschätzung und Regulierung neuer Technologien zuständig sind), um so zum Kapazitätsaufbau in den nationalen Verwaltungen und zum Abbau der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten beizutragen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(66b) Die Mitgliedstaaten sollten die von den Akademien entwickelten Lerninhalte in bestehenden Instrumenten nutzen, z. B. in der verstärkten Jugendgarantie, die u. a. darauf abzielt, junge Menschen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren (NEET) allgemeine und berufliche Bildung zu bieten und auf bestehenden Mentoring-Programmen aufzubauen. Um die Transparenz und Übertragbarkeit von Kompetenzen, die Mobilität der Arbeitskräfte und die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei diesen Bemühungen zu gewährleisten, werden von den europäischen „Net-Zero-Industry"-Akademien Zertifikate, einschließlich Microcredentials, als Beleg für die Lernerfolge entwickelt und eingeführt. Sie sollten im Format europäischer Lernnachweise ausgestellt

sein und könnten in EUROPASS integriert und gegebenenfalls in die nationalen Qualifikationsrahmen aufgenommen werden. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die von den Akademien entwickelten Inhalte zu nutzen, um die kontinuierliche Umschulung und Weiterbildung und die einschlägigen Bildungs- und Berufsbildungsanbieter in ihrem Hoheitsgebiet durch nationale Programme und Unionsmittel zu unterstützen, unter anderem aus dem Europäischen Sozialfonds Plus, der verstärkten Jugendgarantie, der Aufbau- und Resilienzfazilität, InvestEU, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Mechanismus für einen gerechten Übergang, dem Modernisierungsfonds und dem Instrument für technische Unterstützung. Ferner werden sie aufgefordert, die Einbeziehung von Frauen im Einklang mit der Europäischen Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen, um Geschlechterstereotype in den Bereichen Bildung und Beruf anzugehen. Das Europäische Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES) kann eine wichtige Rolle spielen, indem es die Lerninhalte der von den Berufsakademien durchgeführten Ausbildungsprogramme für die Erstellung und Verbreitung europäischer Berufsprofile nutzt und den nationalen Arbeitsverwaltungen Informationen darüber zur Verfügung stellt.

Änderungsantrag 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(66c) Die „Net-Zero Europe“-Plattform sollte dabei helfen, die Arbeit der Akademien zu lenken, und sicherstellen, dass ihre Inhalte dem Fachkräftemangel entsprechen, der in der

	Bestandsaufnahme festgestellt wurde, und sie sollten eine Übersicht bieten. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass der ernannte nationale Vertreter als Brücke zwischen den relevanten nationalen Ministerien und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie den nationalen Sozialpartnern und Industrievertretern fungieren kann. Die Plattform sollte Informationen über die von den verschiedenen Akademien erzielten Fortschritte sammeln und bis Ende 2026 einen Überblicksbericht über den Einsatz der Lernprogramme, einschließlich der Anzahl der Lernenden, die die Programme der Akademien nutzen – aufgeschlüsselt nach Wirtschaftszweigen, Geschlecht, Alter und Bildungs- und Qualifikationsniveau –, erstellen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 68

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(68) Wenn die von den europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien entwickelten Lernprogramme zu Zertifikaten führen, die für Personen, die Zugang zu einem reglementierten Beruf suchen, hilfreich sein könnten, sollten die Mitgliedstaaten diese Zertifikate als ausreichenden Nachweis der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die sie bescheinigen, anerkennen, um die Mobilität in strategischen Berufen der Netto-Null-Industrie zu erleichtern.	(68) Wenn die von den europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien entwickelten Lernprogramme zu Zertifikaten führen, die ***u. a.*** für Personen, die Zugang zu einem reglementierten Beruf suchen, hilfreich sein könnten, sollten die Mitgliedstaaten ***und Arbeitgeber*** diese Zertifikate als ausreichenden Nachweis der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die sie bescheinigen, anerkennen, um die Mobilität in strategischen Berufen der Netto-Null-Industrie zu erleichtern.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 68 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(68a) Die Vergabe von Unteraufträgen führt häufig zu einem höheren Risiko von Arbeitsunfällen. Daher sollte eine gesamtschuldnerische Haftung für alle Unterauftragnehmer und Auftragnehmer entlang der Unterauftragskette gewährleistet sein. Auftragnehmer und Unterauftragnehmer müssen die Rahmenvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie andere Regeln und Vorschriften vollständig einhalten.

Änderungsantrag 21
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 69

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(69) Auf Unionsebene sollte eine „Net-Zero Europe“-Plattform eingerichtet werden, die sich aus den Mitgliedstaaten zusammensetzt und in der die Kommission den Vorsitz führt. Die „Net-Zero Europe“-Plattform kann die Kommission und die Mitgliedstaaten in spezifischen Fragen beraten und unterstützen und ein Referenzgremium bilden, in dem die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen koordinieren und den Informationsaustausch über Fragen im Zusammenhang mit dieser Verordnung erleichtern können. Die „Net-Zero Europe“-Plattform sollte außerdem die in den verschiedenen Artikeln dieser Verordnung dargelegten Aufgaben wahrnehmen, insbesondere in Bezug auf Genehmigungen, einschließlich der Schaffung zentraler Anlaufstellen, strategische Projekte für Netto-Null-Technologien, die Koordinierung der Finanzierung, die Erschließung von Märkten und Kompetenzen sowie innovative Reallabore für Netto-Null-Technologien. Erforderlichenfalls kann die Plattform ständige oder nichtständige Untergruppen einrichten und Dritte einladen, z. B. Sachverständige ***oder*** Vertreter aus den Netto-Null-Industrien.	(69) Auf Unionsebene sollte eine „Net-Zero Europe“-Plattform eingerichtet werden, die sich aus den Mitgliedstaaten zusammensetzt und in der die Kommission den Vorsitz führt. ***Das Europäische Parlament sollte regelmäßig zur Teilnahme an den Sitzungen der Plattform eingeladen werden.*** Die „Net-Zero Europe“-Plattform kann die Kommission und die Mitgliedstaaten in spezifischen Fragen beraten und unterstützen und ein Referenzgremium bilden, in dem die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen koordinieren und den Informationsaustausch über Fragen im Zusammenhang mit dieser Verordnung erleichtern können. Die „Net-Zero Europe“-Plattform sollte außerdem die in den verschiedenen Artikeln dieser Verordnung dargelegten Aufgaben wahrnehmen, insbesondere in Bezug auf Genehmigungen, einschließlich der Schaffung zentraler Anlaufstellen, strategische Projekte für Netto-Null-Technologien, die Koordinierung der Finanzierung, die Erschließung von Märkten und Kompetenzen sowie innovative Reallabore für Netto-Null-Technologien. Erforderlichenfalls kann die

	Plattform ständige oder nichtständige Untergruppen einrichten***, die sich u. a. mit dem Thema Kompetenzen befassen,*** und Dritte einladen, z. B. Sachverständige***,*** Vertreter aus den Netto-Null-Industrien***, Sozialpartner oder Organisationen der Zivilgesellschaft***.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(70) Im Rahmen des Industrieplans für den Grünen Deal kündigte die Kommission an, dass sie beabsichtigt, Industriepartnerschaften für Netto-Null-Technologien zu schließen, die sich auf Netto-Null-Technologien erstrecken, um weltweit auf die Annahme von Netto-Null-Technologien hinzuwirken und die Rolle der industriellen Kapazitäten der EU als Wegbereiter der globalen Energiewende zu unterstützen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten ***können*** die Partnerschaften im Rahmen der Plattform koordinieren und bestehende einschlägige Partnerschaften und Prozesse wie grüne Partnerschaften, Energiedialoge und andere Formen bestehender bilateraler vertraglicher Vereinbarungen sowie mögliche ***Synergien*** mit einschlägigen bilateralen Abkommen der Mitgliedstaaten mit Drittländern erörtern.	(70) Im Rahmen des Industrieplans für den Grünen Deal kündigte die Kommission an, dass sie beabsichtigt, Industriepartnerschaften für Netto-Null-Technologien zu schließen, die sich auf Netto-Null-Technologien erstrecken, um weltweit auf die Annahme von Netto-Null-Technologien hinzuwirken und die Rolle der industriellen Kapazitäten der EU als Wegbereiter der globalen Energiewende zu unterstützen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten ***sollten*** die Partnerschaften im Rahmen der Plattform koordinieren und bestehende einschlägige Partnerschaften und Prozesse wie grüne Partnerschaften, Energiedialoge und andere Formen bestehender bilateraler vertraglicher Vereinbarungen sowie mögliche ***Synergieeffekte*** mit einschlägigen bilateralen Abkommen der Mitgliedstaaten mit Drittländern erörtern.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Wirtschaftsakteure, die an der Herstellung von strategischen Netto-Null-Technologien beteiligt sind, hochwertige

Arbeitsplätze bieten.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe s a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	sa) „hochwertiger Arbeitsplatz“ einen Arbeitsplatz, der eine angemessene Entlohnung bietet, Arbeitsplatzsicherheit durch einen Standardarbeitsvertrag und Zugang zu sozialem Schutz sicherstellt, Zugang zu hochwertigen Angeboten des lebenslangen Lernens bietet, gute Arbeitsbedingungen an einem sicheren und gesundheitlich unbedenklichen Arbeitsort sicherstellt, einschließlich einer angemessenen Arbeitszeit und einer guten Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, und bei dem die gewerkschaftliche Vertretung und das Recht auf Kollektivverhandlungen gewährleistet sind.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass das vorgeschlagene Projekt außergewöhnliche Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitskräfte oder der Bevölkerung mit sich bringt, und mehr Zeit erforderlich ist, um angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, so können sie diese Fristen im Einzelfall vor ihrem Ablauf um weitere ***sechs*** Monate verlängern.	Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass das vorgeschlagene Projekt außergewöhnliche Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitskräfte oder der Bevölkerung mit sich bringt, und mehr Zeit erforderlich ist, um angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, so können sie diese Fristen im Einzelfall vor ihrem Ablauf um weitere ***12*** Monate verlängern.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei der Ausarbeitung von Plänen, einschließlich Plänen zur Zonenabgrenzung, Raumordnung und Flächennutzung, nehmen die nationalen, regionalen und lokalen Behörden gegebenenfalls Bestimmungen für die Entwicklung von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, einschließlich strategischer Projekte für Netto-Null-Technologien, in diese Pläne auf. Vorrang haben künstliche und bebaute Flächen, Industrieareale, Industriebrachen und gegebenenfalls unerschlossene Flächen, die nicht für die Land- und Forstwirtschaft genutzt werden können.	1. Bei der Ausarbeitung von Plänen, einschließlich Plänen zur Zonenabgrenzung, Raumordnung und Flächennutzung, nehmen die nationalen, regionalen und lokalen Behörden ***in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft in den jeweiligen Territorien*** gegebenenfalls Bestimmungen für die Entwicklung von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, einschließlich strategischer Projekte für Netto-Null-Technologien, in diese Pläne auf. Vorrang haben künstliche und bebaute Flächen, Industrieareale, Industriebrachen und gegebenenfalls unerschlossene Flächen, die nicht für die Land- und Forstwirtschaft genutzt werden können.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) das Projekt zur Fertigung von Netto-Null-Technologien hat positive Auswirkungen auf die Lieferkette der Netto-Null-Industrie der Union oder auf nachgelagerte Sektoren, die nicht auf den Projektträger und die betreffenden Mitgliedstaaten beschränkt sind, und trägt zur Wettbewerbsfähigkeit und zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze in der Lieferkette der Netto-Null-Industrie der Union bei, wobei mindestens ***drei*** der folgenden Kriterien zutreffen:	b) das Projekt zur Fertigung von Netto-Null-Technologien hat positive Auswirkungen auf die Lieferkette der Netto-Null-Industrie der Union oder auf nachgelagerte Sektoren, die nicht auf den Projektträger und die betreffenden Mitgliedstaaten beschränkt sind, und trägt zur Wettbewerbsfähigkeit und zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze in der Lieferkette der Netto-Null-Industrie der Union bei, wobei mindestens ***zwei*** der folgenden Kriterien zutreffen:

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) durch das Projekt werden in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern Maßnahmen ergriffen, um Arbeitskräfte anzuwerben, weiterzubilden oder umzuschulen, die für Netto-Null-Technologien benötigt werden, unter anderem durch Berufsausbildungen;	***entfällt***

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Einklang mit Kapitel V erkennen die Mitgliedstaaten Projekte als strategische Projekte für Netto-Null-Technologien an, wenn es sich um Projekte zur Herstellung von Netto-Null-Technologien handelt, bei denen in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern Maßnahmen durchgeführt werden, die der Anwerbung, Weiterqualifizierung oder Umschulung von Arbeitskräften, insbesondere von Frauen, jungen Menschen und Arbeitnehmern, die derzeit in Branchen mit rückläufiger Entwicklung und in Übergangsregionen beschäftigt sind, dienen, und zwar durch Schulungsprogramme und Programme des lebenslangen Lernens, die für Netto-Null-Technologien erforderlich sind, einschließlich Ausbildungen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Projekte, die als strategische Netto-Null-Projekte anerkannt werden sollen, mit dem Arbeitsrecht der Union und der Mitgliedstaaten, den sozialen Rechten und den Arbeitnehmerrechten sowie den geltenden Tarifverträgen im Einklang

stehen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beitrag zu ***Nachhaltigkeit*** und Resilienz bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge	Beitrag zu ***ökologischer*** und ***sozialer Nachhaltigkeit sowie zu*** Resilienz bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Öffentliche Auftraggeber oder Auftraggeber stützen die Vergabe von Aufträgen für im Anhang aufgeführte Netto-Null-Technologien im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge auf das wirtschaftlich ***günstigste*** Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, das ***mindestens*** den Beitrag des Angebots zu ***Nachhaltigkeit*** und Resilienz umfasst, im Einklang mit den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU oder 2014/25/EU und den geltenden sektoralen Rechtsvorschriften sowie mit den internationalen Verpflichtungen der Union, einschließlich des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen und anderer internationaler Übereinkünfte, an die die Union gebunden ist.	1. Öffentliche Auftraggeber oder Auftraggeber stützen die Vergabe von Aufträgen für im Anhang aufgeführte Netto-Null-Technologien im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge auf das wirtschaftlich ***und sozial vorteilhafteste*** Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, das den Beitrag des Angebots zu ***ökologischer*** und ***sozialer Nachhaltigkeit sowie zu*** Resilienz umfasst, im Einklang mit den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU oder 2014/25/EU und den geltenden sektoralen Rechtsvorschriften sowie mit den internationalen Verpflichtungen der Union, einschließlich des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen und anderer internationaler Übereinkünfte, an die die Union gebunden ist.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Grundlage für den Beitrag des Angebots zu ***Nachhaltigkeit*** und Resilienz bilden die folgenden kumulativen Kriterien, die objektiv, transparent und diskriminierungsfrei sein müssen:	2. Grundlage für den Beitrag des Angebots zu ***ökologischer*** und ***sozialer Nachhaltigkeit sowie zu*** Resilienz bilden die folgenden kumulativen Kriterien, die objektiv, transparent und diskriminierungsfrei sein müssen:

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) soziale Nachhaltigkeit, die über die Mindestvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten in den Bereichen Arbeitsrecht, soziale Rechte und Arbeitnehmerrechte mit Blick auf faire und angemessene Löhne, genau festgelegte Ziele hinsichtlich Qualifizierungs-, Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und Vielfalt am Arbeitsplatz sowie hochwertige und bezahlte Lehrlingsausbildung hinausgeht;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber weisen dem Beitrag des Angebots zu Nachhaltigkeit ***und*** Resilienz eine Gewichtung zu, die zwischen ***15*** % und ***30*** % der Zuschlagskriterien liegt, unbeschadet der Anwendung von Artikel 41 Absatz 3 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 67 Absatz 5	3. Öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber weisen dem Beitrag des Angebots zu ***ökologischer und sozialer*** Nachhaltigkeit ***sowie zu*** Resilienz eine Gewichtung zu, die zwischen ***20*** % und ***45*** % der Zuschlagskriterien liegt***, wovon mindestens die Hälfte auf die sozialen Kriterien entfallen sollte***, unbeschadet der

der Richtlinie 2014/24/EU oder Artikel 82 Absatz 5 der Richtlinie 2014/25/EU für eine höhere Gewichtung der in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Kriterien.	Anwendung von Artikel 41 Absatz 3 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 67 Absatz 5 der Richtlinie 2014/24/EU oder Artikel 82 Absatz 5 der Richtlinie 2014/25/EU für eine höhere Gewichtung der in Absatz 2 Buchstaben a***, aa*** und b genannten Kriterien.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unbeschadet des Artikels 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der Artikel 107 und 108 des Vertrags sowie der internationalen Verpflichtungen der Union, einschließlich des GPA und anderer für die Union bindender internationaler Übereinkünfte, bewerten Mitgliedstaaten, regionale oder lokale Behörden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Behörden oder einer oder mehreren solcher Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen, den Beitrag ***zu*** Nachhaltigkeit und Resilienz gemäß Artikel 19 Absatz 2 dieser Verordnung, wenn sie die Kriterien für die Rangfolge von Geboten im Rahmen von Auktionen festlegen, die darauf abzielen, die Erzeugung oder den Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu fördern.	1. Unbeschadet des Artikels 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der Artikel 107 und 108 des Vertrags sowie der internationalen Verpflichtungen der Union, einschließlich des GPA und anderer für die Union bindender internationaler Übereinkünfte, bewerten Mitgliedstaaten, regionale oder lokale Behörden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Behörden oder einer oder mehreren solcher Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen, den Beitrag ***zur ökologischen und sozialen*** Nachhaltigkeit und Resilienz gemäß Artikel 19 Absatz 2 dieser Verordnung, wenn sie die Kriterien für die Rangfolge von Geboten im Rahmen von Auktionen festlegen, die darauf abzielen, die Erzeugung oder den Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu fördern.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Dem Beitrag des Angebots zu	2. Dem Beitrag des Angebots zu

Nachhaltigkeit ***und*** Resilienz wird als Zuschlagskriterium eine Gewichtung zwischen ***15*** % und ***30*** % zugewiesen, unbeschadet der Möglichkeit, die Kriterien in Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a und b, sofern nach Unionsrecht zulässig, stärker zu gewichten, und unbeschadet etwaiger Beschränkungen für nicht preisbezogene Kriterien, die in den Vorschriften über staatliche Beihilfen festgelegt sind.	***ökologischer und sozialer*** Nachhaltigkeit ***sowie zu*** Resilienz wird als Zuschlagskriterium eine Gewichtung zwischen ***20*** % und ***45*** % zugewiesen, unbeschadet der Möglichkeit, die Kriterien in Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a***, aa*** und b, sofern nach Unionsrecht zulässig, stärker zu gewichten, und unbeschadet etwaiger Beschränkungen für nicht preisbezogene Kriterien, die in den Vorschriften über staatliche Beihilfen festgelegt sind.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten, regionalen oder lokalen Behörden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Behörden oder einer oder mehreren solcher Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen, sind nicht verpflichtet, die Erwägungen in Bezug auf den Beitrag des Angebots zu Nachhaltigkeit und Resilienz von Netto-Null-Technologien anzuwenden, wenn deren Anwendung diese Einrichtungen dazu zwingen würde, Ausrüstungen anzuschaffen, die unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würden oder sich in ihren technischen Merkmalen von den vorhandenen Ausrüstungen unterscheiden, was zu Inkompatibilität oder technischen Schwierigkeiten bei Betrieb und Wartung führen würde. Kostenunterschiede von über ***10*** % können von öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern als unverhältnismäßig angesehen werden.	3. Die Mitgliedstaaten, regionalen oder lokalen Behörden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Behörden oder einer oder mehreren solcher Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen, sind nicht verpflichtet, die Erwägungen in Bezug auf den Beitrag des Angebots zu Nachhaltigkeit und Resilienz von Netto-Null-Technologien anzuwenden, wenn deren Anwendung diese Einrichtungen dazu zwingen würde, Ausrüstungen anzuschaffen, die unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würden oder sich in ihren technischen Merkmalen von den vorhandenen Ausrüstungen unterscheiden, was zu Inkompatibilität oder technischen Schwierigkeiten bei Betrieb und Wartung führen würde. Kostenunterschiede von über ***30*** % können von öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern als unverhältnismäßig angesehen werden. ***Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für soziale Nachhaltigkeitskriterien.***

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Bei Kostenunterschieden von weniger als 10 % erteilt der öffentliche Auftraggeber oder der Auftraggeber dem Angebot den Zuschlag, das den höchsten Beitrag zur Nachhaltigkeit und zur Arbeitsplatzqualität leistet.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Wenn die Mitgliedstaaten, regionalen oder lokalen Behörden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Behörden oder einer oder mehreren solcher Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen, unbeschadet der Artikel 107 und 108 des Vertrags und des Artikels 4 der Richtlinie 2018/2001[73] und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union beschließen, Programme zugunsten von Haushalten oder Verbrauchern einzuführen, um Anreize für den Kauf der im Anhang aufgeführten Netto-Null-Technologie-Endprodukte zu bieten, gestalten sie diese Programme so, dass sie durch einen zusätzlichen angemessenen finanziellen Ausgleich einen Kaufanreiz für Netto-Null-Technologie-Endprodukte, die gemäß Artikel 19 Absatz 2 einen hohen Beitrag zu ***Nachhaltigkeit*** und Resilienz leisten, schaffen.	1. Wenn die Mitgliedstaaten, regionalen oder lokalen Behörden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Behörden oder einer oder mehreren solcher Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen, unbeschadet der Artikel 107 und 108 des Vertrags und des Artikels 4 der Richtlinie 2018/2001[73] und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union beschließen, Programme zugunsten von Haushalten oder Verbrauchern einzuführen, um Anreize für den Kauf der im Anhang aufgeführten Netto-Null-Technologie-Endprodukte zu bieten, gestalten sie diese Programme so, dass sie durch einen zusätzlichen angemessenen finanziellen Ausgleich einen Kaufanreiz für Netto-Null-Technologie-Endprodukte, die gemäß Artikel 19 Absatz 2 einen hohen Beitrag zu ***ökologischer*** und ***sozialer Nachhaltigkeit sowie zu*** Resilienz leisten, schaffen.
[73] Richtlinie 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren	[73] Richtlinie 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren

Quellen.	Quellen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Kommission stellt gegebenenfalls Leitlinien zu den Kriterien für die Bewertung des Beitrags der verfügbaren Produkte zu ***Resilienz*** und Nachhaltigkeit bereit, die unter die Formen einer öffentlichen Intervention gemäß den Artikeln 19, 20 und 21 fallen.	1. Die Kommission stellt gegebenenfalls Leitlinien zu den Kriterien für die Bewertung des Beitrags der verfügbaren Produkte zu ***ökologischer*** und ***sozialer*** Nachhaltigkeit ***sowie zu Resilienz*** bereit, die unter die Formen einer öffentlichen Intervention gemäß den Artikeln 19, 20 und 21 fallen.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die „Net-Zero Europe“-Plattform erörtert Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Artikel 19 und 21 und tauscht bewährte Verfahren aus, unter anderem in Bezug auf die praktische Anwendung von Kriterien zur Festlegung des Beitrags des Angebots zu ***Nachhaltigkeit*** und Resilienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge oder Programme, die Anreize für den Kauf von Endprodukten mit Netto-Null-Technologien schaffen.	3. Die „Net-Zero Europe“-Plattform erörtert Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Artikel 19 und 21 und tauscht bewährte Verfahren aus, unter anderem in Bezug auf die praktische Anwendung von Kriterien zur Festlegung des Beitrags des Angebots zu ***ökologischer*** und ***sozialer Nachhaltigkeit sowie zu*** Resilienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge oder Programme, die Anreize für den Kauf von Endprodukten mit Netto-Null-Technologien schaffen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Kommission ***unterstützt–*** unter anderem durch die Bereitstellung von Startfinanzierungen – die Einrichtung europäischer „Net-Zero-Industry“-Akademien mit folgenden Zielen:	1. ***Auf der Grundlage der in Artikel 23a genannten Bestandsaufnahme unterstützt*** die Kommission **–** unter anderem durch die Bereitstellung von Startfinanzierungen – die Einrichtung europäischer „Net-Zero-Industry“-Akademien ***als ein Netzwerk von Sachverständigen im Bereich der Netto-Null-Technologien*** mit folgenden Zielen:

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Entwicklung von Lernprogrammen, -inhalten sowie Lern- und Ausbildungsmaterialien für die Aus- und Weiterbildung in Bezug auf die Entwicklung, die Herstellung, die Installation, die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und das Recycling von Netto-Null-Technologien ***sowie*** in Bezug auf Rohstoffe, wie auch für die Unterstützung der Kapazitäten der für die Erteilung der in Kapitel II genannten Genehmigungen und Zulassungen zuständigen Behörden und der in Kapitel IV dieser Verordnung genannten öffentlichen Auftraggeber;	a) Entwicklung von Lernprogrammen, -inhalten sowie Lern- und Ausbildungsmaterialien für die Aus- und Weiterbildung in Bezug auf die Entwicklung, die Herstellung, die Installation, die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und das Recycling von Netto-Null-Technologien ***und*** in Bezug auf Rohstoffe***, die im Rahmen der Bestandsaufnahme ermittelt wurden***, wie auch für die Unterstützung der Kapazitäten der für die Erteilung der in Kapitel II genannten Genehmigungen und Zulassungen zuständigen Behörden und der in Kapitel IV dieser Verordnung genannten öffentlichen Auftraggeber;

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Sicherstellung, dass die entwickelten Lernprogramme den Erwerb

und die Stärkung bereichsübergreifender Kompetenzen erleichtern, die über technologie- oder branchenspezifische Fähigkeiten hinausgehen, um die Anpassung beim Wechsel von einer Branche zu einer anderen zu erleichtern, damit die Lernenden mobil und anpassungsfähig gegenüber der sich stetig ändernden Situation auf dem Arbeitsmarkt und darüber hinaus sein können;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) Sicherstellung, dass die Lernprogramme relevante und zugängliche aktuelle Informationen und Schulungen zu Gesundheits- und Sicherheitsfragen sowie einschlägige Informationen über Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen enthalten;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ac) Ermöglichung der Aus- und Weiterbildung von 100 000 Lernenden pro Akademie innerhalb der ersten drei Jahre nach ihrer Gründung, indem berufliches lebenslanges Lernen und die Weiterbildung oder Umschulung gefördert werden, unter anderem durch Lehrlingsausbildungen, Mentoring-Programme sowie kurz- und langfristige Schulungsprogramme;

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Bereitstellung*** und Förderung der Nutzung der Lernprogramme, -inhalte und -materialien durch Bildungs- und Berufsbildungsanbieter in den Mitgliedstaaten, ***unter anderem durch Ausbildung der Ausbilder***, ***und Entwicklung von Mechanismen***, ***mit denen*** die ***Qualität der von den Bildungs-*** und ***Berufsbildungsanbietern in den Mitgliedstaaten angebotenen Ausbildung auf der Grundlage der oben genannten Lernprogramme, -inhalte und -materialien sichergestellt wird***;	b) ***Ermöglichung*** und Förderung der Nutzung der Lernprogramme, -inhalte und -materialien durch Bildungs- und Berufsbildungsanbieter in den Mitgliedstaaten, ***wie Universitäten, Forschungsuniversitäten, Fachhochschulen und Hochschulallianzen***, ***Unternehmen***, die ***diese allgemeine*** und ***berufliche Bildung anbieten, einschließlich KMU, Start-up-Unternehmen und Sozialunternehmen, Sozialpartner sowie durch die Ausbildung der Ausbilder***;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Entwicklung von Mechanismen zur Gewährleistung der Qualität der Aus- und Weiterbildung, die von Bildungsanbietern in den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls in Ländern angeboten wird, die mit Forschungs- und Innovationsprogrammen der Union wie Horizont Europa und Digitales Europa zusammenarbeiten, und zwar auf der Grundlage von Lernprogrammen, Inhalten und Materialien der europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Leistung eines Beitrags zum langfristigen Ziel der gleichzeitigen Reindustrialisierung und Dekarbonisierung der Union sowie zu ihrer offenen strategischen Autonomie und zur Deckung des Bedarfs an in der Union hergestellten Netto-Null-Technologien und qualifizierten Arbeitskräften in der Union;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Entwicklung und Einführung von Zertifikaten, einschließlich Microcredentials, um die ***Transparenz*** der erworbenen Kompetenzen zu ***erleichtern***, die Übertragbarkeit zwischen verschiedenen Arbeitsplätzen und die grenzüberschreitende Mobilität der Arbeitskräfte zu verbessern und ***damit*** die ***Abstimmung mit relevanten Arbeitsplätzen*** durch Instrumente wie das Europäische Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES) und EURAXESS ***leichter möglich wird***.	c) Entwicklung und Einführung von Zertifikaten, einschließlich Microcredentials, um die ***Anerkennung*** der erworbenen Kompetenzen zu ***fördern***, die Übertragbarkeit zwischen verschiedenen Arbeitsplätzen und ***Branchen zu erleichtern,*** die grenzüberschreitende Mobilität der Arbeitskräfte zu verbessern und die ***Vermittlung relevanter hochwertiger Arbeitsplätze*** durch Instrumente wie das Europäische Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES) und EURAXESS ***zu fördern***.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Die europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien*** treten Geschlechterstereotypen entgegen und ***legen besonderes Augenmerk auf die Notwendigkeit***, ***mehr*** Frauen ***sowie junge***	2. ***Europäische „Net-Zero-Industry“-Akademien*** treten Geschlechterstereotypen entgegen und ***fördern den gleichberechtigten Zugang zu Lerninhalten für alle***, ***wobei*** Frauen***,***

Menschen, die ***keine*** Schule besuchen, ***keiner Arbeit nachgehen*** und ***keine Berufsausbildung absolvieren***, ***dafür*** zu ***gewinnen***.	***jungen*** Menschen, ***insbesondere solchen,*** die ***weder arbeiten noch eine*** Schule besuchen ***oder eine Ausbildung absolvieren (NEET)***, ***älteren Menschen, Arbeitnehmern in Berufen, deren Fortbestehen gefährdet ist oder deren Inhalte*** und ***Aufgaben durch neue Technologien stark verändert werden***, ***sowie Menschen, die in Übergangsregionen arbeiten, besondere Aufmerksamkeit*** zu ***widmen ist. Die europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien fördern die Vielfalt und die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen, Migranten und Menschen in prekären Situationen.***

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 23a
	Einrichtung und Lenkung der europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien.
	Im Rahmen einer Bestandsaufnahme werden der Arbeitskräfte- und der Fachkräftemangel in Schlüsselindustrien und Netto-Null-Industrien auf der Grundlage der Erfordernisse des industriellen Wandels und der Dekarbonisierung ermittelt und der Zugang zu Ausbildungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit solchen Technologien auf nationaler Ebene bewertet.
	In der Bestandsaufnahme werden die Ursachen solcher Engpässe analysiert, insbesondere diejenigen, die sich auf die Qualität des Stellenangebots beziehen, und somit bewertet, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, um mehr Arbeitnehmer aller Qualifikationsniveaus

in bestimmten Branchen anzuziehen.

Wird auf der Grundlage der Bestandsaufnahme ein kritischer Fachkräftemangel in einer strategischen Netto-Null-Technologie festgestellt, veröffentlicht die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Einrichtung europäischer „Net-Zero-Industry“-Akademien.

Die Mitglieder der „Net-Zero-Industry“-Akademien umfassen mehrere Akteure, z. B. Branchen, in denen der Einsatz von Netto-Null-Technologien innerhalb der Wertschöpfungsketten von entscheidender Bedeutung ist, Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen sowie Sozialpartner und Unternehmen, einschließlich KMU. Bei der Zusammensetzung der Mitglieder wird, soweit möglich, auf geografische Ausgewogenheit zwischen den Mitgliedstaaten geachtet und gleichzeitig sichergestellt, dass die von den europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien entwickelten Lerninhalte in verschiedenen Sprachen verfügbar sind, sodass möglichst viele Lernende, insbesondere Lernende aus den schutzbedürftigsten Gruppen, Zugang zu den Lernprogrammen haben.

Für die Einrichtung und den Betrieb der europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien werden zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2027 Finanzmittel in Höhe von mindestens 102 Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen) zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten nutzen die einschlägigen Unionsmittel, insbesondere den ESF+, für eine wirksamen Verbreitung der Lerninhalte der Akademien und informieren die Europäische Kommission darüber, wie viel EU-Mittel für die Erreichung dieses Ziels bereitgestellt wurden.

Drei Jahre nach ihrer Einrichtung

werden die europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien finanziell tragfähig, indem sie Finanzbeiträge des Privatsektors erhalten.

Die gemäß Artikel 28 Absatz 1 eingerichtete „Net-Zero Europe“-Plattform überwacht die Arbeit der europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien und legt bis zum 31. Dezember 2026 einen Bericht über die Einführung ihrer Lernprogramme vor.

Die Kommission wird unverzüglich nach dem Inkrafttreten den Prozess der Bestandsaufnahme einleiten und eine erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Einrichtung von europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien veröffentlichen, die aus der bestehenden Arbeit und den Projekten der relevanten Akteure und Mitgliedstaaten Nutzen ziehen könnten.

Bis zum [31. Dezember 2024] werden die europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien eingerichtet.

Bis zum [31. Dezember 2025] beginnen die europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien mit der Bereitstellung und Verbreitung erster Lerninhalte. In der Phase der Einführung der Lerninhalte wird besonderes Augenmerk auf die Regionen gelegt, die sich im industriellen Wandel befinden, einen kritischen Fachkräftemangel aufweisen oder von hoher Arbeitslosigkeit, insbesondere Jugendarbeitslosigkeit, betroffen sind.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bis zum 31. Dezember 2024 und danach alle zwei Jahre ermitteln die Mitgliedstaaten, ob die von den	1. Bis zum 31. Dezember 2024 und danach alle zwei Jahre ermitteln die Mitgliedstaaten, ob die von den

europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien entwickelten Lernprogramme den spezifischen Qualifikationen ***entsprechen***, die ***vom*** Aufnahmemitgliedstaat für den Zugang zu reglementierten Tätigkeiten im Rahmen eines Berufs von ***besonderer Bedeutung für*** die ***Netto-Null-Industrie gefordert werden***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Bewertungen online veröffentlicht und leicht zugänglich gemacht werden.

europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien entwickelten Lernprogramme ***mit*** den spezifischen Qualifikationen ***gleichwertig sind***, die ***der*** Aufnahmemitgliedstaat für den Zugang zu reglementierten Tätigkeiten im Rahmen eines Berufs ***verlangt, der für die Netto-Null-Industrie im Hinblick auf die gleichzeitige Reindustrialisierung und Dekarbonisierung*** von ***besonderem Interesse ist, um*** die ***erforderlichen Qualifikationen – sowohl bei Fachausbildungen als auch bei Universitätsabschlüssen – anzugleichen***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Bewertungen online veröffentlicht und leicht zugänglich gemacht werden. ***Falls die Lernprogramme nicht als gleichwertig mit den Qualifikationen angesehen werden, die der Aufnahmemitgliedstaat für die Aufnahme reglementierter Tätigkeiten verlangt, erläutert dieser Mitgliedstaat der Kommission die Unterschiede und erläutert, wie die Gleichwertigkeit erreicht werden soll.***

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Gelangt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass eine ***Entsprechung*** im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels vorliegt, so ***erleichtert*** er die Anerkennung von Zertifikaten, die von Bildungs- und Ausbildungsanbietern auf der Grundlage der von den Akademien gemäß Titel III Kapitel I der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[74] entwickelten Lernprogramme ausgestellt wurden, wenn ein Inhaber eines solchen Zertifikats Zugang zu einem reglementierten Beruf im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der	2. Gelangt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass eine ***Gleichwertigkeit*** im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels vorliegt, so ***stellt*** er ***im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten*** die Anerkennung von Zertifikaten ***sicher***, die von Bildungs- und Ausbildungsanbietern auf der Grundlage der von den Akademien gemäß Titel III Kapitel I der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[74] entwickelten Lernprogramme ausgestellt wurden, wenn ein Inhaber eines solchen Zertifikats Zugang zu einem

Richtlinie 2005/36/EG beantragt, der von besonderer Bedeutung für die Netto-Null-Industrie ist, indem er das Zertifikat als ausreichenden Befähigungsnachweis anerkennt.	reglementierten Beruf im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG beantragt, der von besonderer Bedeutung für die Netto-Null-Industrie ist, indem er das Zertifikat als ausreichenden Befähigungsnachweis anerkennt.
[74] Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).	[74] Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Artikel 28 genannte „Net-Zero Europe“-Plattform unterstützt die Verfügbarkeit und den Einsatz von Kompetenzen im Bereich Netto-Null-Technologien sowie in den zuständigen Behörden und bei den öffentlichen Auftraggebern, auf die in den Kapiteln II und IV Bezug genommen wird, durch folgende Aufgaben:	Die in Artikel 28 genannte „Net-Zero Europe“-Plattform unterstützt die Verfügbarkeit und den Einsatz von Kompetenzen im Bereich Netto-Null-Technologien sowie in den zuständigen Behörden und bei den öffentlichen Auftraggebern, auf die in den Kapiteln II und IV Bezug genommen wird, durch folgende Aufgaben***, wobei sie auf den bestehenden Strukturen innerhalb der nationalen Bildungs- und Berufsbildungssysteme aufbaut***:

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Überwachung der Tätigkeit der europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien und der ***Anbieter*** von	(2) Überwachung der Tätigkeit der europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien und***, auf*** der ***Grundlage der***

allgemeiner und ***beruflicher Bildung***, ***die die*** von den Akademien entwickelten ***Lernprogramme anbieten***, Förderung von Synergien mit anderen Kompetenzinitiativen und -projekten auf nationaler und Unionsebene sowie die Bereitstellung einer Übersicht;	von ***den Mitgliedstaaten*** und ***den nationalen Behörden gemäß Artikel 31 Absatz 2 bereitgestellten Daten***, ***Erhebung von Informationen darüber, wie viele Menschen von den*** von den Akademien entwickelten ***Lernprogrammen profitiert haben, und Bereitstellung von nach Industriezweigen, Geschlecht, Alter, Bildungs- und Qualifikationsniveau aufgeschlüsselten Daten***, Förderung von Synergien mit anderen Kompetenzinitiativen und -projekten auf nationaler und Unionsebene sowie die Bereitstellung einer Übersicht***, um vielfältige Arbeitskräfte zu gewinnen, und zwar auch durch gezielte Kommunikationskampagnen***;

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unterstützung der Mobilisierung von Akteuren, einschließlich der Industrie, der Sozialpartner und der Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, für die Einführung von Lernprogrammen, die von den europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien entwickelt wurden;	(3) Unterstützung der Mobilisierung von Akteuren, einschließlich der Industrie, ***Unternehmen, einschließlich KMU, Start-up-Unternehmen und Sozialunternehmen,*** der Sozialpartner und der Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen***, wie Universitäten, Forschungsuniversitäten, Fachhochschulen und Hochschulallianzen***, für die Einführung von Lernprogrammen, die von den europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien entwickelt wurden;

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unterstützung der Nutzung und Anerkennung von Lernzertifikaten der europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien in den Mitgliedstaaten, um die Anerkennung von Kompetenzen und die Abstimmung von Qualifikationen und verfügbaren Arbeitsplätzen zu fördern, unter anderem durch Förderung der Gültigkeit und Akzeptanz der Zertifikate auf dem gesamten Arbeitsmarkt der ***Europäischen Union***;	(4) Unterstützung der Nutzung und Anerkennung von Lernzertifikaten der europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien in den Mitgliedstaaten, um die Anerkennung von Kompetenzen und die Abstimmung von Qualifikationen und verfügbaren Arbeitsplätzen zu fördern, unter anderem durch Förderung der Gültigkeit und Akzeptanz der Zertifikate auf dem gesamten Arbeitsmarkt der ***Union und durch die Schwerpunktsetzung auf Langzeitausbildungsprogramme und vergütete Lehrstellen***;

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Überwachung der Durchsetzung der Akzeptanz und Anerkennung von Lernnachweisen und Bereitstellung von Lösungen, wenn Probleme bei der Nichtanerkennung festgestellt werden;

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Förderung angemessener ***Arbeitsbedingungen*** bei Arbeitsplätzen in Netto-Null-Industriezweigen, ***Gewinnung*** von jungen Menschen, Frauen ***und*** älteren Menschen ***für*** den Arbeitsmarkt für Netto-Null-Industriezweige und Anwerbung qualifizierter Arbeitskräfte aus Drittländern, um so eine größere Vielfalt bei den Arbeitskräften zu erreichen;	(6) Förderung ***von Karriereaussichten und hochwertigen Arbeitsbedingungen, einschließlich gerechter und*** angemessener ***Gehälter*** bei Arbeitsplätzen in Netto-Null-Industriezweigen, ***sowie der Attraktivität der technischen Bildung, der Integration*** von jungen Menschen, Frauen***,*** älteren Menschen ***und Menschen aus benachteiligten Verhältnissen in*** den

	Arbeitsmarkt für Netto-Null-Industriezweige und Anwerbung qualifizierter Arbeitskräfte aus Drittländern ***durch Instrumente wie die Europäische Blaue Karte***, um so eine größere Vielfalt bei den Arbeitskräften zu erreichen;

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Förderung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte in der Union und Veröffentlichung freier Stellen über das EURES-Netz;

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Erleichterung einer engeren Abstimmung und des Austauschs bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten, um die Verfügbarkeit von Kompetenzen im Bereich Netto-Null-Technologien zu verbessern, unter anderem durch Beiträge zur Politik der Union und der Mitgliedstaaten, um neue Talente aus Drittländern anzuziehen.	(7) Erleichterung einer engeren Abstimmung und des Austauschs bewährter Verfahren ***und von Fachwissen*** zwischen den Mitgliedstaaten ***und innerhalb des Privatsektors***, um die Verfügbarkeit von Kompetenzen im Bereich ***der*** Netto-Null-Technologien zu verbessern, unter anderem durch Beiträge zur Politik der Union und der Mitgliedstaaten, um neue Talente aus Drittländern ***und aus allen Ausbildungsniveaus*** anzuziehen.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) menschenwürdiger Arbeitsbedingungen und sozialer Rahmenbedingungen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Die Plattform lädt Vertreter des Europäischen Parlaments als Beobachter zu ihren Sitzungen ein, darunter auch zu den Sitzungen der in Absatz 6 genannten ständigen oder nichtständigen Untergruppen.	7. Die Plattform lädt ***regelmäßig*** Vertreter des Europäischen Parlaments als Beobachter zu ihren Sitzungen ein, darunter auch zu den Sitzungen der in Absatz 6 genannten ständigen oder nichtständigen Untergruppen***, und sie erstattet dem Europäischen Parlament jährlich Bericht***.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Gegebenenfalls kann die Plattform oder die Kommission Sachverständige und andere Dritte zu Sitzungen der Plattform und ihrer Untergruppen einladen oder sie ersuchen, schriftliche Beiträge zu leisten.	8. Gegebenenfalls kann die Plattform oder die Kommission Sachverständige***, einschließlich Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft*** und andere Dritte zu Sitzungen der Plattform und ihrer Untergruppen einladen oder sie ersuchen, schriftliche Beiträge zu leisten***, wobei für eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Interessengruppen zu sorgen ist***.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. Die Kommission konsultiert die Plattform, bevor sie Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Einrichtung der Akademien veröffentlicht.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. Die Plattform stimmt sich mit bestehenden Industrieallianzen ab und arbeitet mit ihnen zusammen.	11. Die Plattform stimmt sich mit bestehenden Industrieallianzen ***sowie mit den branchenspezifischen Sozialpartnern*** ab und arbeitet mit ihnen zusammen.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verknüpfung mit den nationalen Energie- und Klimaplänen	***Kohärenz*** mit den nationalen Energie- und Klimaplänen ***und den nationalen Kompetenzstrategien***

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten berücksichtigen diese Verordnung bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Energie- und Klimapläne und deren Aktualisierungen, die gemäß den Artikeln 3, 9 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt werden, insbesondere	Die Mitgliedstaaten berücksichtigen diese Verordnung bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Energie- und Klimapläne und deren Aktualisierungen, die gemäß den Artikeln 3, 9 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt werden, insbesondere

in Bezug auf die Dimension „Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit“ der Energieunion, und bei der Vorlage ihrer zweijährlichen Fortschrittsberichte gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung.	in Bezug auf die Dimension „Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit“ der Energieunion, und bei der Vorlage ihrer zweijährlichen Fortschrittsberichte gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung. ***Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Erarbeitung der Energie- und Klimapläne und bei der Ausgestaltung ihrer Kompetenzstrategien auch die Schlussfolgerungen der gemäß Artikel 23a vorgenommenen Bestandsaufnahme, die gemäß Artikel 31 Absatz 2 bereitgestellten Daten und die sozialen Herausforderungen, die der Übergang zu Netto-Null-Technologien voraussichtlich mit sich bringen wird, um sicherzustellen, dass mit den Inhalten von Netto-Null-Ausbildungsmaßnahmen diejenigen erreicht werden, die diese Inhalte am dringendsten benötigen.***

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Reichweite der Lerninhalte der europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) den Einsatz der Lernprogramme der europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien, einschließlich der Anzahl der Lernenden, die die Programme nutzen, aufgeschlüsselt nach Wirtschaftszweigen, Geschlecht, Alter sowie Bildungs- und Qualifikationsniveau.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung)
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2023)0161 – C9-0062/2023 – 2023/0081(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 8.5.2023
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 8.5.2023
Assoziierte Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum	15.6.2023
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Marie-Pierre Vedrenne 15.5.2023
Prüfung im Ausschuss	28.6.2023
Datum der Annahme	19.9.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 32 –: 1 0: 5
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	João Albuquerque, Vilija Blinkevičiūtė, Milan Brglez, Sylvie Brunet, Jordi Cañas, David Casa, Ilan De Basso, Margarita de la Pisa Carrión, Klára Dobrev, Jarosław Duda, Estrella Durá Ferrandis, Rosa Estaràs Ferragut, Cindy Franssen, Chiara Gemma, Agnes Jongerius, Katrin Langensiepen, Miriam Lexmann, Sara Matthieu, Kira Marie Peter-Hansen, Dragoş Pîslaru, Dennis Radtke, Elżbieta Rafalska, Pirkko Ruohonen-Lerner, Mounir Satouri, Monica Semedo, Eugen Tomac, Romana Tomc, Nikolaj Villumsen
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Marc Botenga, Gheorghe Falcă, Lina Gálvez Muñoz, Pierre Larrouturou, Evelyn Regner, Antonio Maria Rinaldi, Birgit Sippel, Marie-Pierre Vedrenne
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Annika Bruna, Martin Hojsík

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

32	+
PPE	David Casa, Jarosław Duda, Rosa Estaràs Ferragut, Gheorghe Falcă, Cindy Franssen, Miriam Lexmann, Dennis Radtke, Eugen Tomac, Romana Tomc
Renew	Sylvie Brunet, Jordi Cañas, Martin Hojsík, Dragoş Pîslaru, Monica Semedo, Marie-Pierre Vedrenne
S&D	João Albuquerque, Vilija Blinkevičiūtė, Milan Brglez, Ilan De Basso, Klára Dobrev, Estrella Durá Ferrandis, Lina Gálvez Muñoz, Agnes Jongerius, Pierre Larrouturou, Evelyn Regner, Birgit Sippel
The Left	Marc Botenga, Nikolaj Villumsen
Verts/ALE	Katrin Langensiepen, Sara Matthieu, Kira Marie Peter-Hansen, Mounir Satouri

1	-
ID	Annika Bruna

5	0
ECR	Chiara Gemma, Margarita de la Pisa Carrión, Elżbieta Rafalska, Pirkko Ruohonen-Lerner
ID	Antonio Maria Rinaldi

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung